

# BEKANNTMACHUNG **Original**

Am

**Dienstag, 06.10.2020**

findet

um 19.00 Uhr in der **Landkost-Arena Goethestr. 17**

eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

## **Tagesordnung:**

### **A) Öffentlicher Sitzungsteil:**

#### **1. Geschäftsordnung**

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2020

#### **2. Informationen**

- des Bürgermeisters
- der Vorsitzenden
- der Fraktionen
- des Ortsbeirates Pätz
- der Fachausschüsse

#### **3. Einwohnerfragestunde**

#### **4. Beschlussvorlagen**

- B 22/10/20 – Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- B 23/10/20 – Einleitung des Planverfahrens für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Karl-Marx-Straße“
- B 24/10/20 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohnen Neue Straße 11“
- B 25/10/20 – Neugestaltung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
- B 26/10/20 – Ko-Finanzierung MGH
- B 27/10/20 – Förderung sozialer Wohnungsbau
- B 28/10/20 – Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BbaumSchS)
- B 29/10/20 – Ausschreibung des gemeindeeigenen Grundstückes in der Neubrücker Straße 16 im Ortsteil Pätz

#### **5. Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter**

- Fraktion WIR! - Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung in der Gemeinde Bestensee
- Fraktion WIR! - Errichtung eines Aktivparks Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstr. s. g. „Dreiecksfläche“
- Fraktion CDU - Zubereitung des Mittagessens in der Mensa für die Kinder in den Kindertagesstätten in Bestensee und Pätz und für die Schüler in der Grundschule Bestensee
- Fraktion UBBP - Überprüfung des städtebaulichen Vertrages „Fischerei“ durch die Verwaltung auf Rechtssicherheit

6. **Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung**
7. **Sonstiges**
- B) **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
  1. **Geschäftsordnung**
    - **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
    - **der Tagesordnung**
    - **Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2020**
  2. **Sonstiges**



Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

## BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 26.08.2020, Hauptausschuss am 08.09.2020,  
Ortsbeirat am 10.09.2020

Beschluss-Tag : 06.10.2020

Beschluss-Nr. : 22.../10/20

Betreff : Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee stimmt den Inhalten der Abwägung zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der Abwägungsprotokolle (Anlagen) zu. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderten nachrichtlichen Hinweise zu den zu berücksichtigenden Naturschutzbelangen sind auf der Planzeichnung zu ergänzen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ in der Fassung vom 06.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

#### Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung vom 03.09.2019 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung in der Zeit vom 10.02. bis 11.03.2020.

Es wurde eine Stellungnahme mit Hinweisen abgegeben. Die Hinweise sind redaktioneller Art und werden in den Unterlagen berücksichtigt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Durch die untere Naturschutzbehörde wurden Einwände wegen Fehlens von Angaben zu Umweltbelangen in der Begründung vorgebracht. Es wurden dazu ergänzende Untersuchungen durchgeführt und die Begründung ergänzt. Die ergänzenden Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung übergeben. Mit Schreiben vom 09.7.2020 wurde durch die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass mit den Ergänzungen die Bedenken ausgeräumt sind.

Inhaltliche Änderungen wurden im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht erforderlich.

Die Ergänzungssatzung kann deshalb als Satzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :

Anwesend :

Ja-Stimmen :

Nein-Stimmen :

Stimmenthaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen :

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlagen :   - Abwägungsprotokolle  
              - Planzeichnung  
              - Ergänzungssatzung

**Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Plätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf vom 03.09.2019, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2020 bis 11.03.2020

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
1	<u>Hinweis vom 11.02.2020</u>		
	1. Das Flurstück 600 ist Weinbergstraße 6	Die Angabe wird auf der Planzeichnung korrigiert	
	2. Seite 4 der Begründung: in räumlicher Geltungsbereich ist anteilig Flurstück 402/2 angegeben, was lt. Karte gar nicht betroffen ist	Nach Prüfung der Unterlagen handelt es sich um das Flurstück 402/2 Die Angabe wird in der Begründung korrigiert	

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL5	<p><u>Stellungnahme vom 14.02.2020</u></p> <p>Belange der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen, sofern die Zulässigkeit der Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gegeben ist.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (für Bbg: GVBl. II, Nr.3)</p> <p>Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 17.12.2015 (ABl. 24/16 S. 635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABl. 27/16 S. 755) RegPl ist weiterhin gültig, da Urteil des OVG B-BB vom 24.09.2019 – OVG 2A 4.19 noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)</p> <p><b>Bindungswirkung</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen (sowie bei Genehmigungen nach BImSchG für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	Kein Abwägungsbedarf	

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 05.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

Hd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
2	Landkreis Dahme-Spreewald	<u>Stellungnahme vom 13.02.2020</u>		
2.1 2.1.1	Untere Naturschutzbehörde	<p>1. Einwendungen</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind entgegen der Forderungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB nicht vollständig berücksichtigt. Die Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB (auf Basis des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB) ist unvollständig. Der Begründungsentwurf enthält keine Aussage zu den wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung (und der Auswirkungen damit verbundener, baurechtlich möglicher Vorhaben) hinsichtlich des Artenschutzes, des Biotopschutzes sowie möglicher Natura-2000-Gebiete. Lediglich die Eingriffsregelung in Bezug auf das Schutzgut Boden sowie der Gehölzschutz werden abgearbeitet. Weiterhin trifft weder der eigentliche Satzungsentwurf noch die Begründung zur Aufstellung der Ergänzungssatzung eine Aussage zu dem über der Fläche liegenden Schutzgebietsstatus des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Teupitz-Körisee-Seengebiet" und der damit verbundenen möglichen Einschränkungen und Auflagen zum Erhalt der nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaft. Eine Begründung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der durch die Innenbereichserweiterung baurechtlich möglich werdender Vorhaben im LSG ist nicht dargelegt und begründet. Die fehlende Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichtes entbindet nicht von der Notwendigkeit der grundlegenden Betrachtung der möglichen Betroffenheit der Umweltbelange.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 und 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, § 2a BauGB, § 26 BNatSchG, § 32 BNatSchG, § 34 BNatSchG, § 67 BNatSchG</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Die gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB gesetzlich dargestellten notwendigen Prüfungen und Bewertungen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Ergänzungssatzung durch einen Sachverständigen nachzuholen.</p>	<p>Dem Einwand wird Rechnung getragen.</p> <p>Zur Bewertung der Umweltbelange wurde die Begründung ergänzt.</p> <p>Zur Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Frühjahr 2020 Begehungen zur Ermittlung von Vorkommen der Fauna durchgeführt und die Angaben in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Verletzung vom Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ebenso wurden ergänzende Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet ergänzt.</p> <p>Zur ergänzten Begründung wurde mit Schreiben vom 29.05.2020 eine ergänzende Stellungnahme der UNB angefordert.</p> <p><b>Mit Schreiben vom 09.07.2020 wurde mitgeteilt:</b></p> <p>„Die Einwände der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahme der UNB vom 04.02.2020 sind aus Sicht der UNB in der vorgelegten Überarbeitung berücksichtigt und entsprechend abgearbeitet worden. Die Grundlagen für die Einwände aus der vorherigen Stellungnahme der UNB liegen damit nicht mehr vor.“</p>	

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzter Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 05.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
2.1.2		<p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b></p> <p>Die in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 BauGB festgeschriebene Prüfung der wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung (nach § 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB) und ihrer möglichen Folgen gemäß des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB ist unvollständig. Hinsichtlich der durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung möglichen, voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen werden im Planentwurf nur die Schutzgüter Boden und Gehölze betrachtet. Das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten weiteren Bestandteilen wurden dagegen nicht geprüft sowie ein Ergebnis dargestellt. Im Begründungsentwurf erfolgt weder eine nach § 1a Abs. 3 BauGB notwendige vollständige Ermittlung und Prüfung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, noch wird der Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie die dafür geeigneten Maßnahmen ermittelt und geprüft. Die aufbereitete Darstellung der Ergebnisse dieser notwendigen Prüfungen fehlt in der Begründung der Ergänzungssatzung vollständig.</p> <p>In der Begründung wird nicht auf die Lage der Fläche im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet" und der damit verbundenen möglichen Auflagen des Naturschutzrechtes eingegangen.</p> <p>Die Ergänzungsfläche befindet sich vollständig im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet", welches durch den Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972 auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist und durch deren Ausweisung dieser Landschaftsschutz auch als übergeordnetes öffentliches Interesse offenkundig wird. In einem Landschaftsschutzgebiet sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen wie einer Schutzgebietsverordnung, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zu diesen Handlungen zählt auch die Errichtung von baulichen Anlagen, die im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung baurechtlich ermöglicht werden sollen (vgl. hierzu Begründung Punkt 3 Absatz 3: „In der Regel werden die Erweiterungsflächen nur für die Errichtung von Nebenanlagen bzw. Anlagen zur Freizeinutzung</p>		

Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

4

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>genutzt werden können.“).</p> <p>Derartige Bauvorhaben unterliegen aufgrund der Lage im Schutzgebiet, ihrer Art und des Umfangs regelmäßig den Verboten des § 26 BNatSchG. Im Rahmen des Planverfahrens muss daher ausführlich auf eine mögliche Erfüllung der naturschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzes eingegangen werden. Nur bei einer umsetzbaren Befreiung kann davon ausgegangen werden das die Satzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vereinbar ist.</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG sowie nach Naturschutzrecht der Länder Befreiung gewährt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</li> <li>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</li> </ol> <p>Die Befreiungsvoraussetzungen (Alternativenprüfung, den gesetzlichen Landschaftsschutz überwiegendes anderes öffentliches Interesse oder unzumutbare Belastung durch einen atypischen Einzelfall) für die durch die Ergänzungssatzung baurechtlich künftig möglichen baulichen Maßnahmen sind in der Begründung der Ergänzungssatzung auszuarbeiten, darzustellen und zu erläutern.</p> <p>Eine pauschale Aussage und allgemeingültige Bewertung zum Thema Aufstellung von Ergänzungssatzungen in Schutzgebieten ist generell nicht möglich, jede derartige Satzungs-aufstellung ist separat als Sonderfall zu behandeln.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 140 m verläuft westlich der Satzung die Grenze des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) "Pätzer Hintersee", welches der Europäischen Union unter der Nummer DE 3747-304 gemeldet wurde. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu prüfen, wenn dieses einzeln oder im</p>		

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 05.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, das Gebiet zu beeinträchtigen. Das Vorhaben muss dabei nicht zwingend direkt innerhalb der FFH-Fläche umgesetzt werden, auch von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirkende Beeinträchtigungen sind dabei zu berücksichtigen. Diese im BauGB festgesetzte Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ist bislang nicht erfolgt. Geeignet wäre hierfür eine klassische SPA-/FFH-Vorprüfung zur Ermittlung der grundlegenden Möglichkeit einer Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG.</p> <p><b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</b></p> <p>In das Plandokument ist ein Hinweis (nachrichtliche Übernahme) zur Einhaltung des generellen, gesetzlich festgeschriebenen Biotopschutzes sowie des Artenschutzes bei allen künftigen baulichen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren ist folgender Hinweis in das Plandokument zu übernehmen:</p> <p>"Bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungsfläche, die den Abriss oder den Umbau vorhandener Gebäudeteile oder die Fällung von Bäumen betreffen, ist die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder bei baurechtlicher Genehmigungsfreiheit direkt zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann fachlich über ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungssachverhalte des gesetzlichen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) direkt oder teilt diese der konzentrierenden Behörde (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zur Übernahme der Entscheidung und der damit verbundenen Auflagen in den Endbescheid (z. B. Baugenehmigung) mit."</p> <p>Aufgrund der Lage der Ergänzungssatzungsfläche im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet" ist zur Klärung der Zulässigkeit von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB eine Prüfung auf ihren Inhalt und auf mögliche Widersprüche zu § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den Verordnungsgeber erforderlich. Der Verordnungsgeber des Landschaftsschutzgebietes (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz -MLUK- des Landes Brandenburg) ist daher am Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Satzungsunterlage nachrichtlich ergänzt.</p>	

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
2.2	Untere Wasserbehörde	<p>Keine Einwände</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern.</p> <p>Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Gewässerbenutzungen (z. B. Löschwasserbrunnen, Grundwasserentnahmen) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Vor Errichtung neuer Trinkwasser- bzw. Abwasseranlagen, dem Anlegen von Versickerungsanlagen bzw. der Errichtung von Brunnen/temporärer Grundwasserabsenkungen sind im Vorfeld mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Abstimmungen zu führen und ggf. verunreinigte/kontaminierte Bereiche auszukoffern.</p> <p>Nach § 56 BbgWG sind Erdauflüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig. Bei der Lagerung, dem Umschlag und der Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der AwSV zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise sind bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>	
2.3	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	<p>Keine Einwände</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</u></p> <p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
2.4	Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Keine Einwände</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</u></p>		

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>Diese Ergänzungssatzung hat die „spezielle Aufgabe“ ein Nebengebäude, welches auf dem Flurstück 403/10 ohne die entsprechende Baugenehmigung errichtet worden ist, genehmigungsfähig zu machen. Der Schwarzbau wurde bereits im Jahr 2013 festgestellt.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird keine unmittelbare Notwendigkeit für die Ergänzungssatzung gesehen. Die Satzung trägt zu keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB bei.</p>	<p>Die Satzung wird aufgestellt, weil seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigungsfähigkeit von Nebengebäuden im rückwärtigen Grundstück ohne die Satzung in Frage gestellt wird.</p> <p>Mit der Ergänzungssatzung wird nunmehr klargestellt, dass die in den zum Wohngrundstück gehörenden Garten Nebenanlagen zulässig sind. Damit wird Rechtssicherheit für die Grundstückseigentümer hergestellt, was ohne die Satzung nicht möglich war.</p>	
2.5	Brandschutzdienststelle	<p>Keine Einwände</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Die Zufahrtswege und Stellflächen sind gemäß § 5 BbgBO und den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) i. V. m. der "Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen" (Ausgabe 2017/1) herzustellen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG in Verantwortung der Gemeinde Bestensee als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten.</p> <p>Zur Brandbekämpfung ist für das gesamte Gebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Diese Menge muss in einem Umkreis von 300 m sichergestellt werden, wobei Zäune, Bauwerke und natürliche Hindernisse zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW-Arbeitsblatt W 405).</p> <p>Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen und nicht Regelungsinhalt der Ergänzungssatzung.</p>	
2.6	Untere Denkmalschutzbehörde	<p>Keine Einwände</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Auf die Ihnen bereits zugewandene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) vom 14.01.2020 wird verwiesen. Die gegebenen</p>	<p>Bodendenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>	

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		Hinweise sind zu beachten.		
2.7	Kataster- und Vermessungsamt	Keine Einwände		
2.8	Planung	Keine Einwände		
		<p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Unter Punkt 2 der Begründung wird für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung fehlerhaft das Flurstück 402/3 der Flur 4 in der Gemarkung Pätz benannt. Korrekt ist die Flurstücksbezeichnung 402/2 (siehe auch Begründung Punkt 1).</p> <p>Laut Begründung handelt es sich bei der Ergänzungsfäche um eine Fläche die durch die straßenbegleitende Wohnnutzung deutlich geprägt ist. Die Erforderlichkeit einer Ergänzungssatzung zur Schaffung der Zulässigkeit von dem Wohnen dienenden Nebenanlagen ist damit fraglich. Wenn die vorhandenen angrenzenden Nebenanlagen der straßenbegleitenden Hauptanlagen in dieser Tiefe prägend vorhanden sind, bedarf es keiner Satzung zur Zulässigkeit weiterer dem Wohnen dienenden Nebenanlagen in dieser Tiefe.</p>	<p>Die Angabe ist gemäß dem Hinweis zu korrigieren. (erledigt)</p> <p>Zur Zulässigkeit der Nebenanlagen auf den rückwärtigen Grundstücksflächen bestehen zwischen Unterer Bauaufsicht und Kreisplanung unterschiedliche Rechtsauffassungen. Da eine Lösung des seit mehr als 7 Jahre laufenden Verfahrens nicht anders möglich war, wird mit der Ergänzungssatzung Klarheit geschaffen und die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf dem rückwärtigen Grundstücksteil geregelt.</p>	
3	Landesamt für Umwelt	<p><u>Stellungnahme vom 17.02.2020</u></p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.</p>		
3.1	Immissionsschutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		
		<p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist die Ergänzungssatzung der Gemeinde Bestensee, Ortsteil Pätz. Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorgelegten Planung die hinteren Grundstücksbereiche für den Bau von Nebenanlagen zulässig zu machen (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es soll kein Recht zur Schaffung von neuem Wohnraum in zweiter Reihe gefestigt werden. Es gilt das Einfügegebot.</p> <p>Im Geltungsbereich bzw. in näherem räumlichen Zusammenhang befinden sich nach</p>		

**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der vorliegende Antragsgegenstand liegt nicht im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen des Schienen- und Straßenverkehrs.</p> <p>Die vorliegende Ergänzungssatzung wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs.6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden</p>		
		<p><b>3. Fazit</b></p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Ergänzungssatzung und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Baubestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme folgt der Argumentation in der Begründung zum Satzungsentwurf. Ergänzungen der Begründung oder zusätzliche Festsetzungen werden deshalb nicht erforderlich.</p>	
3.2	Wasserwirtschaft	Keine Betroffenheit durch die Planung	Die Verwaltung hat das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen	
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/	<p><u>Stellungnahme vom 14.01.2020</u></p> <p>das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Bes-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

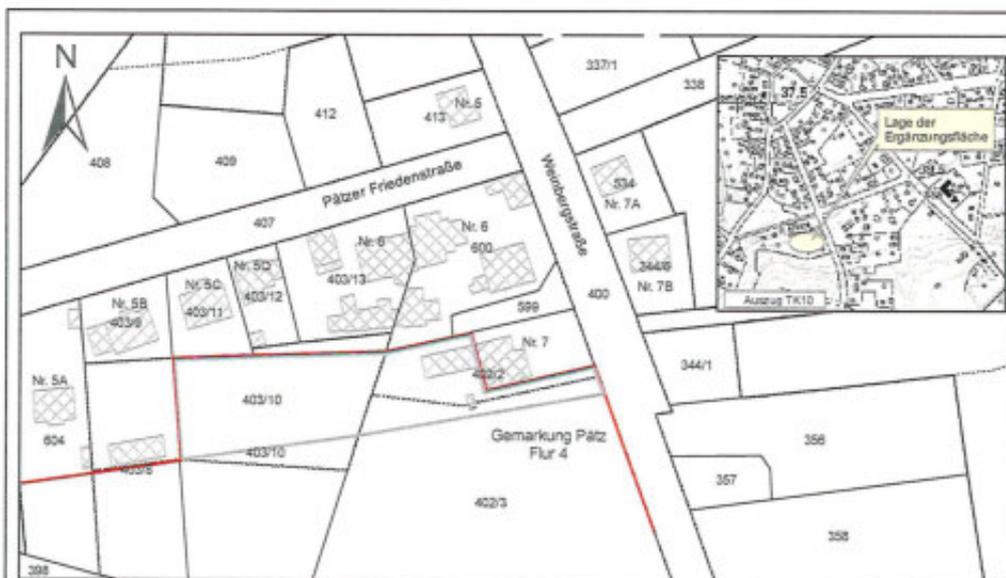
**Abwägung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.**

Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Pätzer Friedensstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf vom 03.09.2019, Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.01.2020

10

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>lense. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgD-SchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Ist gesondert beteiligt worden, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.	
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäolog. Landesmus., Abt. Denkmalschutz	Keine neue Stellungnahme abgegeben		
6	Oberförsterei Königs Wusterhausen	<p><u>Stellungnahme vom 18.02.2020</u></p> <p>Die ausgewiesene Ergänzungsfäche weist derzeit nicht die Eigenschaft von Wald i.S. des §2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 auf.</p> <p>Da Wald nicht betroffen wird und das Planungsziel der Satzung walddrechtliche Belange nicht berührt, sieht die untere Forstbehörde keine Einwände gegen den Satzungsentwurf.</p>	Keine Betroffenheit	
7	SBAZV	<p><u>Stellungnahme vom 27.01.2020</u></p> <p>Keine Bedenken oder Hinweise</p>		



### Legende

#### Festsetzungen

Grenze Ergänzungssatzung

#### Textliche Festsetzung

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasser-durchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:  
Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen flächige Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Verhältnis 1 : 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung heimischer Laubbäume und/oder hochstämmiger Obstbäume erfolgen.  
Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm je angefangene 50 m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche zu pflanzen.  
Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

#### Hinweis:

Für die Ersatzpflanzungen ist bei der Pflanzenauswahl der Einsatz für gebietsheimische Gehölze zu beachten.

#### 2. Nachrichtliche Darstellungen

Grenze der rechtskräftigen Innerebereichssatzung

Gebäudebestand gemäß ALKIS

Flurgrenze

#### Verfahrensvermerke

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB wurde am ..... durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Datum/Siegel) Bürgermeister

#### Inkrafttreten

Die Satzung ist am ..... im Amtsblatt ersichtlich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

(Datum/Siegel) Bürgermeister

#### Hinweise

Bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungsfäche, die den Abriss oder den Umbau vorhandener Gebäudeteile oder die Fällung von Bäumen betreffen, ist die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder bei baurechtlicher Genehmigungsfähigkeit direkt zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann fachlich über ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsverhalte des gesetzlichen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) direkt oder teilt diese der konkurrierenden Behörde (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zur Übernahme der Entscheidung und der damit verbundenen Auflagen in den Endbescheid (z. B. Baugenehmigung) mit.

#### Ausfertigungsvermerk

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) wird hiermit ausfertigt.

(Datum/Siegel) Bürgermeister

Gemeinde Bestensee  
Ortsteil Pätz



Ergänzungssatzung Pätzer Friedensstraße  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Satzung 05.10.2020

M 1 : 1 000

Planverfasser:  
DUBROV GmbH, Unter den Eichen 1, 15741 Bestensee  
Telefon: 03043 40000  
Telefax: 03043 40001  
E-Mail: info@dubrov.de

Planungsvertrag: Ancep-Geo-Plan/ALKIS Stand 02.09.2019

**Satzung zur Ergänzung  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
„Pätzer Friedensstraße“**

**der  
Gemeinde Bestensee  
(Landkreis Dahme - Spreewald)**

**Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB  
(Ergänzungssatzung)**

**Satzung 06.10.2020**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2020 folgende Satzung für den Bereich „Pätzer Friedensstraße“, für die Grundstücke in der Gemarkung Pätz, Flur 4, anteilige Flächen der Flurstücke 402/2 und 403/10 erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Bereich, der innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pätz einbezogen.
- (2) Die beigefügte Karte ist mit ihren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am ..... in Kraft.

**Gemeinde Bestensee  
Eichhornstraße 4-5  
15741 Bestensee**

Bearbeitung:

DUBROW GmbH  
Unter den Eichen 1  
15741 Bestensee

## Begründung zur Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“

### Inhalt

	Seite
1 Planungsstand und städtebauliche Situation .....	3
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
3 Rechtliche Wirkungen der Satzung.....	5
4 Städtebauliche Festsetzungen.....	6
5 Umweltbelange.....	7
5.1 Bestandssituation.....	7
5.2 Belange des besonderen Artenschutzes.....	7
5.3 Schutzgebiete.....	8
6 Eingriffsminderung und –ausgleich.....	9
6.1 Rechtsgrundlagen für Festsetzungen zum Ausgleich.....	9
6.2 Umfang des zulässigen Eingriffs .....	9
6.3 Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Kompensation .....	10
6.4 Festsetzungen zur Eingriffsminderung und zur Eingriffsregelung .....	11

## 1 Planungsstand und städtebauliche Situation

Der Ortsteil Pätz gehört zur Gemeinde Bestensee und liegt südlich des Hauptortes. Nachbargemeinden sind Heidesee (Ortsteil Gräbendorf) im Osten, Mittenwalde (Ortsteil Gallun) im Westen, Königs Wusterhausen (Ortsteil Zeesen) im Norden und Groß Köris im Süden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich, wie die Gemeinde Bestensee im Übrigen auch, außerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung. Für das Plangebiet trifft der LEP HR (Festlegungskarte 1) keine gebietsbezogenen Festlegungen.

Maßgeblich sind die Erfordernisse der Raumordnung, die im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegt sind.

Danach soll die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. - § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 5.1 (G) LEP HR.

Die Gemeinde Bestensee verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist darin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Innenbereich für den Ortsteil Pätz wurde durch die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Pätz Dorf“ (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3) festgestellt.

Bei den vorgesehenen Flächen der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB handelt es sich anteilig um Teile von Grundstücken, die durch die rechtskräftige Klarstellungssatzung bereits anteilig als Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB festgestellt sind bzw. um Grundstücksteile, die unmittelbar an als Innenbereich festgestellte Flächen angrenzen und als Freiflächen von angrenzenden Wohngrundstücken genutzt werden.

Die Gemeinde beschließt deshalb gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 eine Ergänzungssatzung für diese Fläche aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB gelten folgende Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3:

1. sie muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen darf durch die Satzung nicht begründet werden,
3. es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

zu 1.)

Mit der Ergänzungssatzung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung am Südrand von Pätz im Einklang mit dem Flächennutzungsplan gewährleistet. Es werden die Voraussetzungen für eine einheitliche planungsrechtliche Bewertung von Vorhaben auf den Grundstücksflächen südlich der Pätzer Friedenstraße geschaffen.

zu 2.)

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz bzw. nach Landesrecht unterliegen.

zu 3.)

Weder das Satzungsgebiet selbst, noch angrenzende Bereiche gehören zu einem Natura 2000 Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das NSG/FFH-Gebiet Pätzer Hintersee. Dieses ist räumlich durch das Siedlungsgebiet Pätz vom Geltungsbereich der Satzung getrennt. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes ist deshalb nicht zu erwarten.

Die Planfläche grenzt an die gemäß Klarstellungssatzung dem Innenbereich zugeordneten Flächen südlich der Pätzer Friedensstraße und westlich der Weinbergstraße an. Sie umfasst die hinteren Teile der bereits baulich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücke an der Pätzer Friedensstraße bzw. an der Weinbergstraße.

Auf dem Flurstück 402/2 werden die rückwärtigen bereits bebauten Grundstücksteile, auf dem Flurstück 403/10 die als Freiflächen durch die nördliche angrenzenden Wohngrundstücke genutzten Teile des Grundstückes in den Innenbereich einbezogen.

Das Gebiet nördlich und östlich der Ergänzungsfläche wird durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern, vorrangig in zweigeschossiger (wobei das zweite Geschoss das ausgebauten Dachgeschoss ist) Bauweise geprägt.

Unmittelbar westlich der Ergänzungsfläche befindet sich in zweiter Reihe zur Pätzer Friedenstraße eine Garage.

Mit der Ergänzungssatzung erfolgt keine Ausweisung von zusätzlichen Wohngrundstücken. Mit der Einbeziehung der rückwärtigen Grundstücksteile auf dem Flurstück 402/2 in den Innenbereich wird eine Anpassung an die Bestandbebauungen vorgenommen.

Die als Ergänzungsfläche festgesetzten Teile des Flurstückes 403/10 sind als Freiflächen durch die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke genutzt. Durch die Einbeziehung in den Innenbereich sollen insbesondere die Voraussetzungen zur Errichtung von Nebengebäuden auf den rückwärtigen Grundstücksflächen geschaffen werden. Dies soll insbesondere eine Anpassung an die Bestandsituation auf dem westlich angrenzenden Flurstück 403/8 ermöglichen, welche bei der Bewertung der die Ergänzungsfläche prägenden Bebauung zu berücksichtigen ist.

Nördlich grenzt die Ergänzungsfläche an ein Waldgebiet (Kiefernforst), welches hier eine natürliche Abgrenzung der Siedlungsfläche von Pätz bildet, und somit auch den Innenbereich nach §34 BauGB abgrenzt.

#### Angaben zum Planverfahren:

Durch die Gemeindevertretung wurde am 11.03.2014 die Aufstellung einer eigenständigen Ergänzungssatzung für die anteiligen Flächen der Flurstücke 402/2 und 403/10 (Pätz, Flur 4) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung vom 03.09.2019 wurde durch die Gemeindevertreterversammlung am 10.12.2019 gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 34 Abs. 6 sind bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 anzuwenden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann erfolgen, indem der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Es wird das Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 10.02.2020 bis 11.03.2020.

Während der Offenlage wurden Hinweise zur Bezeichnung von Haus-Nr. und von Flurstücken vorgebracht. Diese wurden entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchzuführen. Es erfolgt die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2020.

Durch die untere Naturschutzbehörde wurden Einwände wegen der unvollständigen Darstellung der Umweltbelange in der Begründung zur Ergänzungssatzung vorgebracht. Es wurden zur Ermittlung der Belange des Artenschutzes im Zeitraum März bis Mai ergänzende örtliche Erfassungen durchgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bestehen wurden nicht festgestellt. Zu den sonstigen Umweltbelangen wurde die Begründung ergänzt und die ergänzte Fassung der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben. Mit Schreiben vom 09.07.2020 wurde bestätigt, dass mit den Ergänzungen keine Einwände mehr bestehen.

Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung in der Sitzung am .....2020 als Satzung beschlossen.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ umfasst eine Fläche von 2.180 m<sup>2</sup>. in der Gemarkung Pätz, Flur 4 anteilig die Flurstücke 402/2 und 403/10.

Die durch die Ergänzungssatzung ausgewiesenen Innenbereichsflächen ermöglichen die Errichtung von Nebenanlagen in den rückwärtigen Grundstücksteilen.

Zusätzliche Wohngrundstücke entstehen durch die Erweiterungssatzung nicht.

Die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Pätz (in den unbeplanten Innenbereich) ergänzend einbezogene Fläche ist in der zeichnerischen Darstellung der Satzung mit dem Planzeichen „Grenze des Geltungsbereiches“ abgegrenzt. Die Grenze der rechtskräftigen Innenbereichssatzung ist mit roter Linie dargestellt.

## 3 Rechtliche Wirkungen der Satzung

Die Bereiche des Gemeindegebietes, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert, werden von § 34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) erfasst. Dabei ist der Außenbereich nicht identisch mit der freien Landschaft, vielmehr umfasst der Außenbereich den gesamten nicht im Zusammenhang bebauten, nicht beplanten Bereiche. D.h. dass hier die vorhandene Bebauung nicht als Ordnungs- und Regelungsfaktor für die Bebauung bisher nicht bebauter Grundstücke in Betracht kommt.

§ 34 BauGB kann demnach nur dort Anwendung finden, wo die vorhandene Bebauung einen städtebaulichen Ordnungsfaktor für zukünftige Bauvorhaben darstellt. Eine Bebauung nach § 34 BauGB scheidet dagegen aus, wenn die städtebauliche Ordnung wegen der Größe der freien Fläche nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gewahrt werden kann.

Die von der Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ erfassten Grundstücksflächen werden nach Bewertung der unteren Bauaufsichtsbehörde als Außenbereichsflächen bestimmt.

Die Gemeinde kann jedoch gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB (Ergänzung) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung auf den Nachbargrundstücken entsprechend geprägt sind. Ziel hierbei ist es, eine angesichts der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten einleuchtende Fortschreibung der schon vorhandenen Bebauung zu ermöglichen. Das hat zur Folge, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Satzungsgebiet dann nach § 34 BauGB und nicht mehr nach § 35 BauGB richtet.

Mit der im Gebiet an der Pätzer Friedensstraße /Weinbergstraßen bestehenden Situation ist durch die Beschränkung des Baurechts nach § 34 BauGB auf die straßenseitigen Grundstücksteile die bauliche Nutzung der hinteren Grundstücksflächen eingeschränkt. Die nicht dem Innenbereich zugeordneten Grundstücksteile werden jedoch durch die bestehende Wohnnutzung deutlich geprägt. Mit dem Flächennutzungsplan hat die Gemeinde bereits der städtebaulichen Situation Rechnung getragen und die Flächen insgesamt als Wohnbauland ausgewiesen. Eine natürliche Grenze des Siedlungsgebietes wird hier durch die Grenze zum südlich angrenzenden Wald gebildet.

Die besondere Situation der in den Innenbereich einzubeziehenden Fläche besteht darin, dass kein Potenzial für die Schaffung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke geschaffen wird, da für eine zweireihige Bebauung die dafür erforderliche Prägung durch die Nachbarbebauungen nicht gegeben sind.

Im Gebiet der Ergänzungssatzung „Pätzer Friedensstraße“ ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren bebauten Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein Vorhaben fügt sich ein, wenn es sich in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner näheren Umgebung hervorgehenden Rahmens hält. Die maßgebende nähere Umgebung reicht dabei soweit, wie einerseits die Umgebung den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstückes prägt oder doch beeinflusst und andererseits sich die Ausführung des Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann. Der aus der näheren Umgebung abzuleitende Rahmen wird durch Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Ein Vorhaben bleibt unzulässig, wenn es an der gebotenen Rücksichtnahme auf die vorhandene Bebauung fehlen lässt oder ein öffentlicher Belang entgegensteht. Ein Ausgleich von entgegenstehenden Belangen mit positiven anderen Auswirkungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht zulässig; eine solche "Abwägung" kommt nur der Gemeinde bei der förmlichen Planung (Bebauungsplan) zu (vgl. u.a. Fickert/Fieseler.

BauNVO. Kommentar: Kohlhammer 1998; S.1068).

Eine eigenständige Erschließung für die Ergänzungsfläche ist nicht erforderlich, da Bebauungen nur im Rahmen der bestehenden Grundstücksstruktur möglich sind (und sein sollen). Die straßenseitige Anbindung aller bestehenden Grundstücke an die Pätzer Friedensstraße bzw. die Weinbergstraße ist gewährleistet.

Entsprechend der bestehenden örtlichen Prägung ist deshalb im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nur die im Rahmen der Freiflächennutzung zulässige Errichtung von Nebenanlagen wie Geräteschuppen, Gewächshäuser etc. zulässig.

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB sind die Rechtsnormen aus anderen Gesetzen zu berücksichtigen.

#### **4 Städtebauliche Festsetzungen**

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 3 bis 5 BauGB können in Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzungen) einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs.1, 2 und 4 BauGB getroffen werden; in Betracht kommen vor allem Bestimmungen über die Art der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche. Mit der Formulierung "einzelne Festsetzungen" im Gesetz ist hervorgehoben, dass in der Satzung aber keine umfassende Regelung der zulässigen baulichen Nutzung getroffen werden kann (kein Bebauungsplan-Ersatz).

In dem Satzungsgebiet besteht durch die benachbarten Bebauungen mit zweigeschossigen (meist Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss) Einzelhäusern eine deutliche Prägung. Bei den Ergänzungsflächen handelt es sich jeweils um rückwärtige Teile von vorhandenen Baugrundstücken. Die zulässige Bebauung wird entsprechend durch die bereits bestehenden Nutzungen sowie den auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der angrenzenden Grundstücke beeinflusst. Festsetzungen zur baulichen Nutzung sind deshalb entbehrlich.

Die Gemeinde muss jedoch über erforderliche Festsetzungen zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung entscheiden. Die Erläuterung dazu erfolgt im Gliederungspunkt 5.

Es gelten bei den durch die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogenen Außenbereichsflächen die Grundsätze zur Einordnung und Beurteilung der Bauvorhaben nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB (Zulässigkeitsmerkmale):

„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnung [BauNVO - d.Verf.] bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 [BauGB - d.Verf.], im übrigen § 31 Abs. 2 [BauGB - d.Verf.] entsprechend anzuwenden.“

Die vollständige Einbeziehung der Ergänzungsfläche in Innenbereich ist städtebaulich sinnvoll, da das Siedlungsgebiet nach Süden eine natürliche Grenze zum angrenzenden Waldgebiet aufweist. Sie steht zudem in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

## 5 Umweltbelange

### 5.1 Bestandssituation

Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich überwiegend um Flächen, die bereits durch die Siedlungsnutzung geprägt sind.

Bei den Flächen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung handelt es sich vorrangig um Siedlungsgärten und Flächen zur Freizeitnutzung. Den Hauptanteil der nicht bebauten Flächen nehmen Rasenflächen ein. Darüber hinaus wurden zur Gliederung der Gärten Gehölzflächen mit verschiedenen heimischen - und Ziergehölzen angelegt.

Auf dem Flurstücke 402/2 sind die Flächen weitgehend bereits baulich genutzt. Am Westrand dieses Grundstückes befindet sich ein Bestand älterer Bäume.

An den Geltungsbereich der Satzung grenzen an:

- Südlich: Kiefernforste
- Nördlich, östlich und westlich: bebaute Wohnbauflächen (in den rückwärtigen Teilen mit Garagen bzw. Nebengebäuden bebaute Flächen).

### 5.2 Belange des besonderen Artenschutzes

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Dazu wird anhand der bestehenden Lebensraumbedingungen im Plangebiet zunächst eine Potenzialabschätzung vorgenommen, welche europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie vorkommen bzw. vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Nach dieser Potentialabschätzung können folgende Artengruppen als nicht relevant für den Standort ausgeschlossen werden:

- Fische
- Amphibien
- Insekten

Zu den relevanten Arten/ Artengruppen gehören Vögel, die Zauneidechse und Fledermäuse, deren Vorkommen und damit auch potenzielle Beeinträchtigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Zu Fledermäusen, zur Avifauna und zur Zauneidechse werden deshalb nähere Untersuchungen und Bewertungen für das Plangebiet vorgenommen.

#### **Fledermäuse**

Der Siedlungsrandbereich mit Übergang zum angrenzenden Wald bieten ein Potenzial als Lebensraum für Fledermausarten.

Wegen der geringen Ausdehnung des Plangebietes ist für eine Bewertung von möglichen Auswirkungen auf Fledermäuse lediglich das Vorkommen von Fledermausquartieren relevant.

Ein Bestand an Altbäumen fehlt im Satzungsgebiet, Höhlenbäume kommen somit als Quartiermöglichkeit nicht in Betracht.

Potenziell geeignet können die vorhandenen Bebauungen mit Nebengelassen sein. Diese wurden deshalb näher auf mögliche Anzeichen für Fledermausquartiere untersucht. Es wurden keine Anzeichen für Fledermausquartiere festgestellt.

Für die Fledermausfauna ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

#### **Zauneidechse**

Das Plangebiet weist teilweise an den Rändern Saumstrukturen auf, die hinsichtlich der Vegetation und der sonnenexponierten Lage als Habitat für die Zauneidechse geeignet sind.

Besonders die im Gartenbereich angelegten Gehölzpflanzungen bieten an den Rändern potenziell geeignete Habitate. Durch die Lage am Nordrand des Waldes und die nördliche Hangneigung des

Grundstückes sind die Bedingungen nicht optimal. Zudem sind die Rasenflächen intensiv als Spielflächen genutzt und bieten durch die Kurzrasigkeit keine Deckungsmöglichkeiten.

Bei einer Begehung im Mai 2020 konnten keine Anzeichen für ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Vollständig ausgeschlossen ist damit ein Vorkommen der Zauneidechse jedoch nicht.

Zulässig ist im Satzungsgebiet nur die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen oder Garagen/Stellplätze. Bei künftigen Bauvorhaben ist eine Beeinträchtigung für die Zauneidechse nicht zu erwarten.

Für die Zauneidechse ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

### **Avifauna**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

Bei einer Begehung im Mai 2020 wurden im Satzungsgebiete bzw. in unmittelbar angrenzenden Bereichen festgestellt: Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Feldsperling.

Das Plangebiet weist mit dem vorhandenen Gehölzbestand ein Potenzial für Nistplätze von Gebüschbrütern auf. Bei der Begehung wurde der Gehölzbestand näher untersucht. Da es sich überwiegend noch um junge Gehölze handelt, war im größten Teil der Gärten eine Nestsuche möglich. Nistplätze konnten nicht festgestellt werden. Davon ausgenommen sind jedoch einzelne dichte Koniferen, die potenziell u.a. als Brutplatz des Buchfinken und des Grünfinken (aktuell nicht im Gebiet festgestellt) geeignet sind.

Bei im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich potenziell um Brutvogelarten. Diese sind in Siedlungsgebieten/am Siedlungsrand allgemein verbreitete Arten, die überall in vergleichbaren Gebieten anzutreffen sind.

Durch die Planung werden keine Brutplätze direkt betroffen. Mit der Satzung werden keine Bedingungen geschaffen, die eine Beseitigung vorhandener (von den Bewohnern selbst angelegten) Gehölz-Gehölzbestände erwarten lassen.

Soweit die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeit (01.03 bis 30.09.) für Nist-, Brut- und Lebensstätten bei der im Zusammenhang mit Bauvorhaben erforderlichen Beseitigung von Gehölzen, auf den jeweiligen Baugrundstücken gewährleistet wird, kann eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei einer beabsichtigten Fällung von Gehölzen während der gesetzlichen Schutzzeit (01.03 bis 30.09.) für Nist-, Brut- und Lebensstätten eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, für die eine Kontrolle auf Nist-, Brut- und Lebensstätten unmittelbar vor der Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der Population von Vogelarten führen könnten, sind auf der Ebene konkreter Baumaßnahmen/Vorhaben auf den Baugrundstücken zu bewerten und ggf. auszuschließen.

Für die Avifauna ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

### **5.3 Schutzgebiete**

Die Ergänzungsfläche befindet sich vollständig im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet", welches durch den Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972 auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist und durch deren Ausweisung dieser Landschaftsschutz auch als übergeordnetes öffentliches Interesse offenkundig wird.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen wie einer Schutzgebietsverordnung, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zu diesen Handlungen zählt auch die Errichtung von baulichen

Anlagen, die im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung baurechtlich ermöglicht werden sollen.

Derartige Bauvorhaben unterliegen aufgrund der Lage im Schutzgebiet, ihrer Art und des Umfanges regelmäßig den Verboten des § 26 BNatSchG.

Das LSG „Teupitz-Köriser Seengebiet“ umfasst innerhalb seiner Grenzen auch vollständig das gesamte Siedlungsgebiet von Pätz. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Siedlungsgebietes sind andere Maßstäbe anzusetzen, als es bei Bauvorhaben in der freien Landschaft. Hier ist insbesondere zu beurteilen, ob sich ein Bauvorhaben in den Siedlungsbestand einfügt und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen. Dabei sind allgemein auch die städtebaulichen Bewertungen des Vorhabens als Maßstab zu berücksichtigen.

Durch die Satzung werden entsprechend der bestehenden Prägung durch die Bestandsbebauungen auf den Nachbargrundstücken nur Nebenanlagen für die bestehenden straßenbegleitenden Wohnbebauungen zulässig. Diese müssen sich hinsichtlich der Größe und Funktion in den ortsüblichen Bestand einfügen. Die Grenze der Satzung verläuft an der Grenze zwischen den bestehenden Gärten und dem angrenzenden Wald.

Eine ortsübliche Nutzung rückwärtiger Grundstücksflächen für Nebenanlagen im ortsüblichen Umfang wird im Grundsatz als mit den Schutzzwecke des LSG als vereinbar bewertet.

Die Befreiung von den Verboten nach §68 Abs. 1 BNatSchG kann gewährt werden wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter den spezifischen Gegebenheiten wird davon ausgegangen, dass für Bauvorhaben, die sich in nach §34 in den Bestand einfügen eine Befreiung nach Punkt 2 erteilt werden kann.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

#### **Weitere Schutzgebiet im Umfeld des Satzungsgebietes**

In einer Entfernung von ca. 140 m verläuft westlich der Satzung die Grenze des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) "Pätzer Hintersee", welches der Europäischen Union unter der Nummer DE 3747-304 gemeldet wurde. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu prüfen, wenn dieses einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, das Gebiet zu beeinträchtigen.

Zwischen dem Satzungsgebiet und der Grenze des FFH-Gebietes liegen Siedlungsflächen von Pätz. Mit dem sehr begrenzt durch die Satzung ermöglichten Bauvorhaben sind wegen der Entfernung zum FFH-Gebiet keine Auswirkungen zu erwarten.

## **6 Eingriffsminderung und –ausgleich**

### **6.1 Rechtsgrundlagen für Festsetzungen zum Ausgleich**

Auf die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB sind ergänzend die §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) anzuwenden. Nach § 1a Abs.3 BauGB erfolgt dabei der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

### **6.2 Umfang des zulässigen Eingriffs**

Durch die Satzung werden 2.180 m<sup>2</sup> Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen und damit eine erweiterte bauliche Nutzung vorbereitet.

Durch den durch die Satzung ermöglichten baulichen Eingriff ist eine zusätzliche Versiegelung von bisher nicht oder nur gering vorbelasteten Bodenflächen durch Überbauung und Flächenbefestigungen für Nebenanlagen, Zufahrten u.a. zu erwarten.

Somit werden durch die Satzung insbesondere Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet.

Zur Minderung des Umfanges zulässiger Bodeneingriffe soll im Satzungsgebiet gewährleistet werden, dass alle Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsumfanges genutzt werden.

Es wird deshalb durch textliche Festsetzung bestimmt, dass Zufahrten, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden dürfen. Damit werden Teile der Bodenfunktionen erhalten und die flächige Versickerung von Niederschlagswasser auf Teilen der baulich genutzten Flächen gewährleistet.

Die weiteren Schutzgüter sind nur in geringem Umfang betroffen und werden nachfolgend nicht gesondert betrachtet.

### **Eingriff in das Bodenpotenzial**

Die im Geltungsbereich der Satzung zulässige Bebauung und sonstige Bodenversiegelung ist i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht ausgleichbar. Es gibt keine verfügbaren Entsiegelungsflächen. Der zulässige naturräumliche Eingriff muss durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges in den Boden ist im Grundsatz die zulässige überbaubare Grundfläche des Satzungsgebietes zugrunde zu legen.

Die Genehmigung von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfolgt nach § 34 BauGB. Die neue Bebauung muss sich deshalb in die Umgebungsbebauung einordnen. Dies gilt auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung. Eine unmittelbare Anwendung der Maßbestimmungsfaktoren der BauNVO §§ 16 bis 21a ist ausgeschlossen.

Für die Bemessung des zu erwartenden Eingriffsumfanges muss das zulässige Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung bestehen auf den einzelnen Grundstücken unterschiedliche Ausgangsbedingungen. Überwiegend sind bereits Bebauungen und/oder Flächenversiegelungen durch vorhandene Zufahrten und Nebenanlagen vorhanden.

Neubebauungen mit einem wesentlichen Zuwachs an Flächenversiegelungen werden mit der Ergänzungssatzung nur auf den Flurstück 403/10 möglich.

Da der tatsächliche Umfang der Versiegelung dabei erheblich differieren kann, soll die Bemessung der erforderlichen Kompensation nach dem tatsächlichen Umfang der Bebauung erfolgen. In der Satzung werden deshalb nur die grundsätzlichen Maßgaben zur Kompensation von zusätzlichen Flächenversiegelungen festgesetzt.

Auf deren Grundlage ist der konkrete Umfang von Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des Bauantrages nach den in der Satzung erfolgten grundsätzlichen Regelungen zu konkretisieren. Die Maßnahmen sind in einem Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen.

### **Eingriff in das Biotoppotenzial**

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich ausschließlich durch die Siedlungsnutzung geprägte Flächen. Es handelt sich vorrangig um Rasenflächen. Zur Gliederung der Gärten sind Gehölzflächen angelegt worden.

Durch die Errichtung von Nebenanlagen werden nur kleiner Flächen benötigt. Erhebliche Auswirkungen für den Naturhaushalt die über die durch die Bodenversiegelung hinausgehen sind nicht zu erwarten. Der flächige Biotopverlust geht in den für die Bodenversiegelung festgesetzten Kompensation auf.

Gesonderte Regelungen gelten für die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhandenen Gehölze. Diese sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee geschützt.

Da sich geschützte Bäume lediglich im Bereich der Grundstücksgrenze der beiden einbezogenen Flurstücke befinden, ist eine Fällung für potenzielle Bauvorhaben voraussichtlich nicht erforderlich. Wird für ein Bauvorhaben dennoch eine Fällung von nach Baumschutzsatzung geschützten Bäumen vorgesehen, ist dazu eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Über erforderliche Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee entschieden.

## **6.3 Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Kompensation**

Die Versiegelung des Bodens durch Bebauung kann im naturschutzrechtlichen Sinne nur durch die Entsiegelung einer gleichgroßen Fläche ausgeglichen werden. Eine adäquate Ausgleichsfläche zur Bodenentsiegelung steht für das Satzungsgebiet jedoch nicht zur Verfügung. Eine ökologische Kompensation der Bodenversiegelung ist daher nur möglich durch eine Aktivierung (ökologische Aufwertung) der Bodenfunktionen anderer Bereiche als Ersatzmaßnahme.

Für die Ermittlung des erforderlichen Umfanges der Ersatzmaßnahmen werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des MLUV 2009 zugrunde gelegt.

Es wird daraus folgender Ansatz berücksichtigt:

- Versiegelung von Böden allgemeiner Funktionsausprägung  
Kompensation durch flächige Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1 : 2.

Die vollständige Umsetzung des notwendigen Ersatzes durch flächige Bepflanzungen würde u.U. zu einer unverhältnismäßig großen Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke führen und damit eine effektive Nutzung des Satzungsgebietes einschränken.

Es wird deshalb entgegen der Empfehlung der HVE die Möglichkeit einer anteiligen Kompensation durch die Anpflanzung von Einzelbäumen festgesetzt. Als Anrechnungsfaktor wird dafür ein Baum (Pflanzgutqualität Stammumfang 12/14 cm) für je 50 m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche festgesetzt.

Zur Minderung der Bodeneingriffe ist für die Flächen wie Zufahrten, Stellplätze, Terrassen u.ä. durch textliche Festsetzung bestimmt, dass nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengitter oder Öko-Pflaster zulässig sind. Diese Flächen gelten damit als teilversiegelte Flächen. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen kann für diese Flächen deshalb um 50 % reduziert werden.

#### **6.4 Festsetzungen zur Eingriffsminderung und zur Eingriffsregelung**

Zur Minderung von Eingriffen und zur Sicherung der Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt werden folgende Festsetzungen in die Satzung aufgenommen:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Verhältnis 1 : 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung heimischer Laubbäume und/oder hochstämmiger Obstbäume erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm je angefangene 50 m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche zu pflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Die Lage von flächigen Pflanzungen und die Anpflanzung von Bäumen können durch die Grundstückseigentümer nach eigenen gestalterischen Vorstellungen bestimmt werden. Sie sind in einem Freiflächenplan zum Bauantrag darzustellen.

Für die Pflanzenauswahl der Ersatzpflanzungen ist der Erlass für gebietsheimische Arten zu berücksichtigen.

## BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 26.08.2020, Hauptausschuss am 08.09.2020

Beschluss-Tag : 06.10.2020

Beschluss-Nr. : 23.10./20

Betreff : **Einleitung des Planverfahrens für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Karl-Marx-Straße“**

Beschluss : Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 35 (6) BauGB die Einleitung des Planverfahrens für die Außenbereichssatzung „Karl-Marx-Straße“.

### Begründung :

In der Vergangenheit wurden vom Landkreis Dahme-Spreewald keine Baugenehmigungen für dieses Gebiet mehr erteilt. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Landkreis regte an, durch das Instrument der Außenbereichssatzung eine Grundlage für die Erteilung des Baurechts für Wohngebäude zu erhalten.

Aus diesem Grund wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich beantragt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Nach bisheriger Einschätzung sind die Voraussetzungen gem. § 35 (6) BauGB für die Außenbereichssatzung gegeben.

Die Kosten tragen die Antragstellergemeinschaft und die Gemeinde Bestensee zu gleichen Teilen (per Kostenübernahmevereinbarung).

### Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :  
Anwesend :  
Ja-Stimmen :  
Nein-Stimmen :  
Stimmenthaltungen :  
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen :

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage : Geltungsbereich



**B E S C H L U S S**  
**der Gemeindevertretung**

- öffentlich -

Einreicher: Bauamt  
Beraten im: BA am 26.08.2020  
HA am 08.09.2020  
Beschluss-Tag: 06.10.2020  
Beschluss-Nr.: 24/10/20  
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung  
„Wohnen Neue Straße 11“

**Beschluss:**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bestensee beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Neue Straße 11“. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bestensee, Flur 2 anteilig die Flurstücke 1013 und 1016 sowie das Flurstück 1018. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag:

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort Neue Straße 11 die Errichtung von zwei dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 7 Wohneinheiten. Das Baugrundstück ist gemäß der Innenbereichssatzung der Gemeinde dem Innenbereich nach §34 zugeordnet. Da sich das Vorhaben nach Bewertung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht in die Nachbarbebauung einfügt, besteht ein Planungserfordernis. Durch den Grundstückseigentümer /Vorhabenträger wurde deshalb der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Planungsrecht für das Vorhaben gesichert werden.

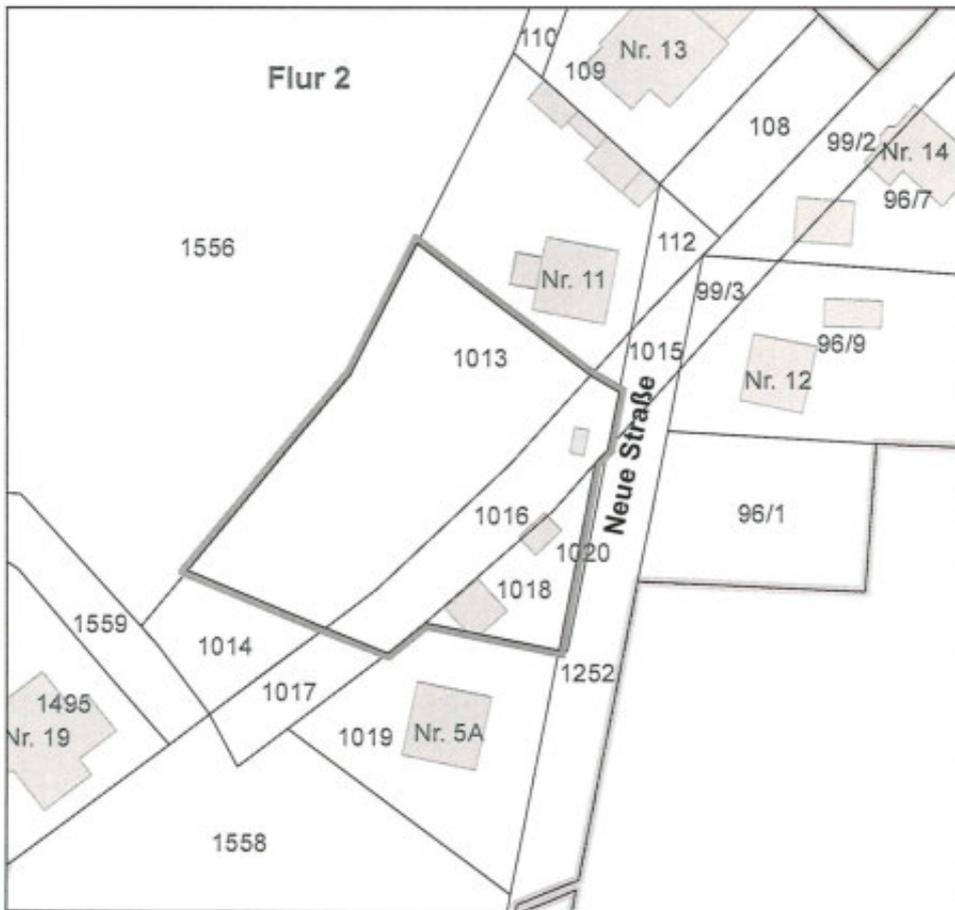
**Abstimmungsergebnis:**

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder der GV:  
Anwesend:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenmthaltungen:  
Von der Abst.u.Berat.gem. § 28 GO  
des Landes Bbg. Ausgeschlossen:

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Übersichtsplan Geltungsbereich, Gebäudeansichten



**Legende**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Gemeinde Bestensee Landkreis Dahme-Spreewald		
<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan</b> Wohnen Neue Straße 11		
Maßstab 1 : 500	Aufstellungsbeschluss	
Planverfasser: DUBROW GmbH, Unter den Eichen 1, 15741 Bestensee Betreiber: Bastian Hirschfelder Tel. 033765 2-605, Fax 033765 62130 Mail dubrowplanung@bestensee.de		
Planungsstufe: ALKIS Stand 14.07.2020		



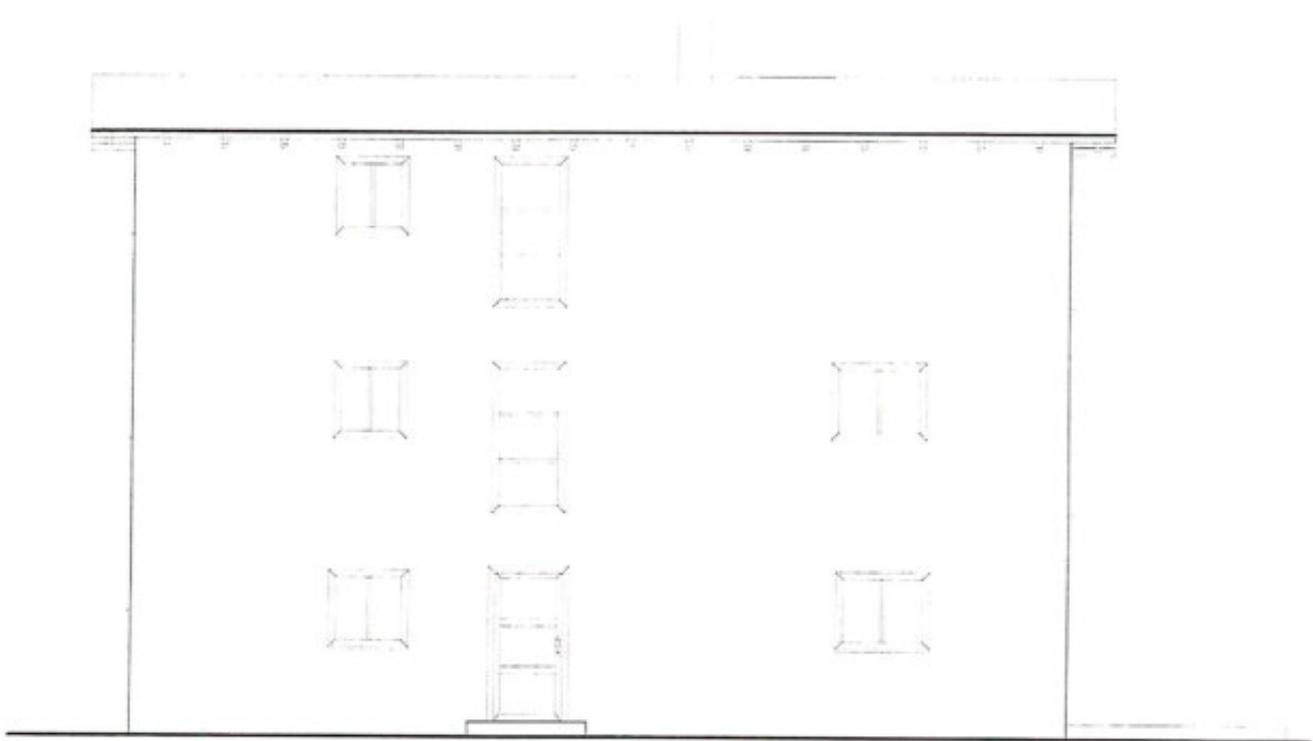
## ANSICHT Nord - West

Bauherr :

Datum : 28.02.2020



Projekt:	NEUBAU ZWEIFAMILIENHAUS Neue Straße 10a, 15741 Bestensee
Bauherr:	Björn Dittmer
Architekt:	Dipl.-Ing. M. Butz Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname:	Dittmer-ZFH VwV m.D.-Garten_20.02.20
Maßstab:	1 : 100   Datum: 24.02.2020   ANSICHT Nord - West



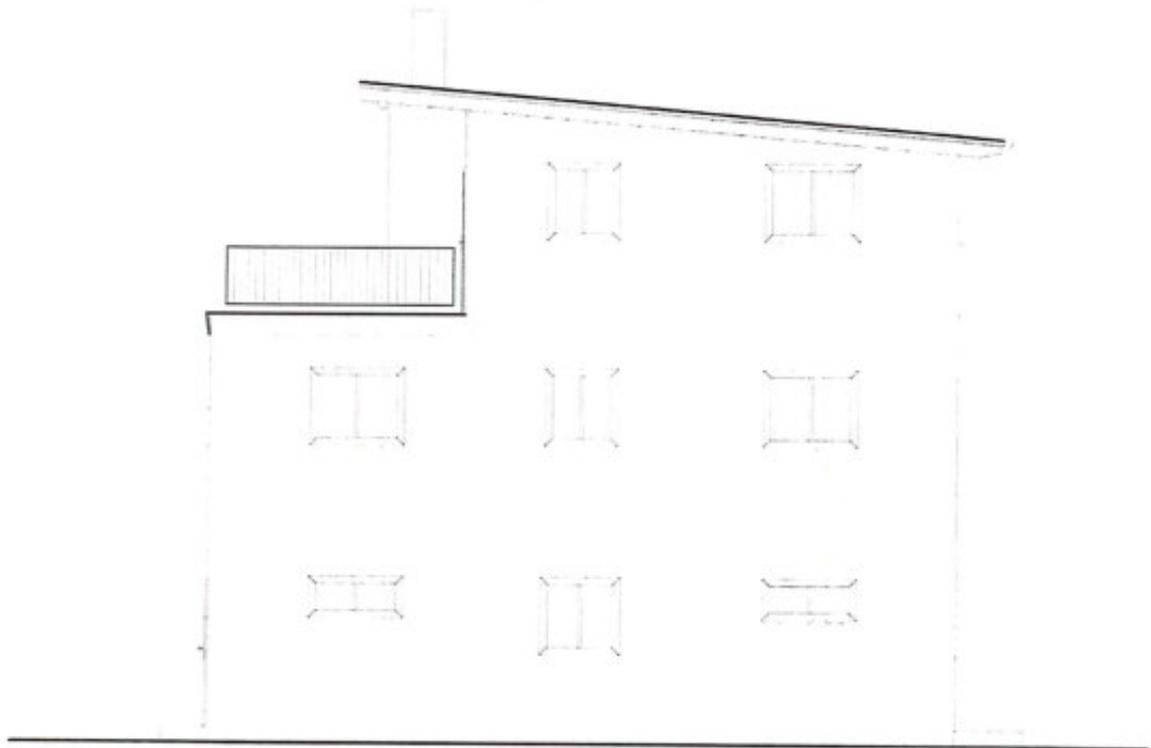
## ANSICHT Nord - Ost

Bauherr :

Datum : 28.02.2020



Projekt:	NEUBAU ZWEIFAMILIENHAUS Neue Straße 10a, 15741 Bastensee
Bauherr:	Björn Dittmar
Architekt:	Dipl.-Ing. M. Butz Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname:	Dittmar-ZFH VarV m.D-Garten_20.02.20
Maßstab:	1 : 100   Datum: 24.02.2020   ANSICHT Nord - Ost



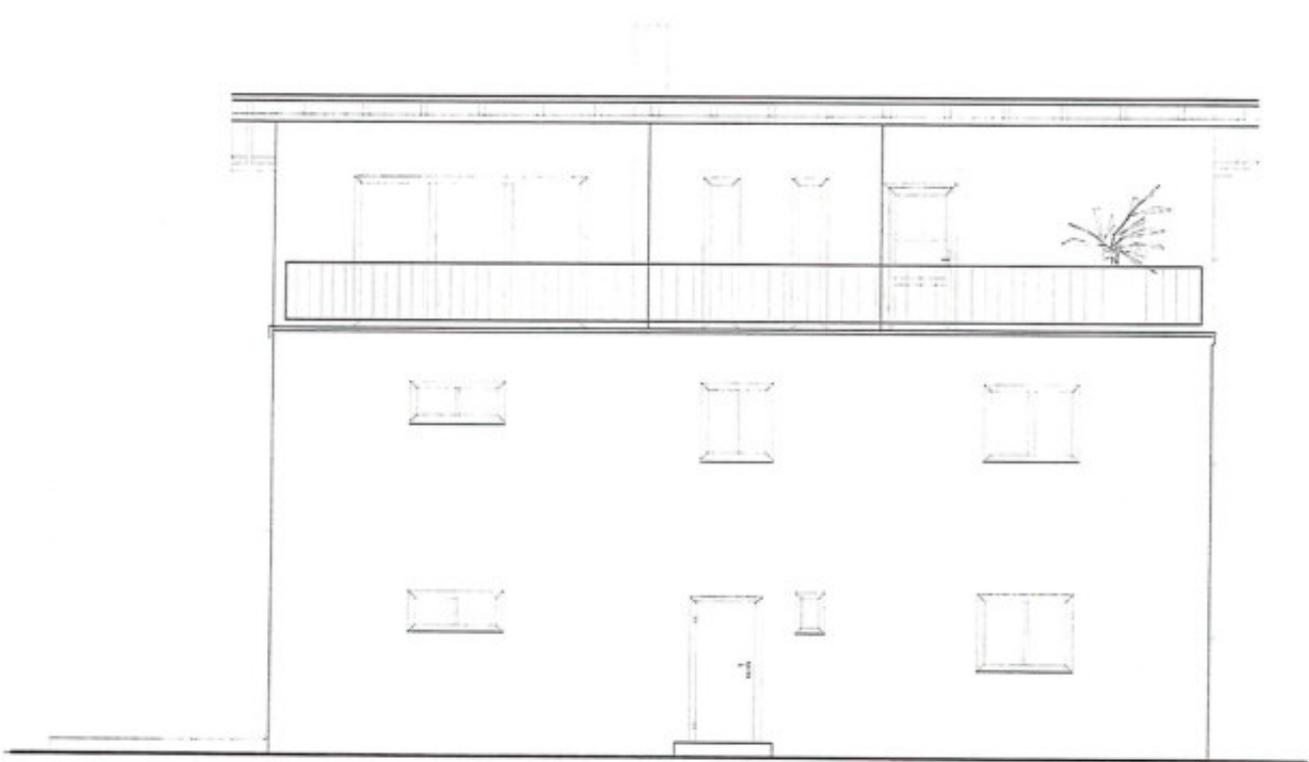
## ANSICHT Süd - Ost

Bauherr :

Datum : 28.02.2020



Projekt:	NEUBAU ZWEIFAMILIENHAUS Neue Straße 10a, 15741 Borsneise
Bauherr:	Björn Dittmer
Architekt:	Dip.-Ing. M. Butz Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname:	Dittmer -ZFH VarV m.D-Garten_20.02.20
Maßstab:	1 : 100 Datum: 24.02.2020 ANSICHT Süd - Ost



## ANSICHT Süd - West



Bauherr :

Datum : 28.02.2020

Projekt:	NEUBAU ZWEIFAMILIENHAUS Neue Straße 10a, 15741 Bostensee
Bauherr:	Björn Dittmer
Architekt:	Dipl.-Ing. M. Butz Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname:	Dittmer-ZFH VarV m.D-Garten_20.02.20
Maßstab:	1 : 10   Datum: 24.02.2020   ANSICHT Süd - West



ANSICHT Süd - West

Projekt:	NEUSAU MENSCHENHAUS
Maßstab:	Maßstab 1:50
Gezeichnet:	SPRINGER
Architekt:	Dr.-Ing. M. Baur
Adresse:	Stadelhofenstraße 10, 1070 Wien
Telefon:	01 (0) 4773 25 25
Umfeld:	1. bis 2. Stockwerk ANSICHT Süd - West



ANSICHT Nord-Ost

Projekt:	NEULAND WOHNGELÄNDER Haus Straße 15, Göttersen
Datum:	09.01.2019
Architekt:	Dipl.-Ing. M. Gatz Strukturarchitektur GbR, 10245 Berlin
Titelblock:	Druck: 2019/01/09 10:23:23
Skala:	1:100 (Drauf) - 30.01.2019 ANSICHT Nord-Ost



**ANSICHT Nord West**

- Straßenansicht -

Projekt	NEUBAU WEINBERGSTRASSE
Standort	Haus StraÙe 15, Badema
Bauherr	ÖÖN ÖÖma
Architekt	Dr. Ing. B. B. B. Straße am Hofplatz 11a, 1020 Zúcher
Zeichner	ÖÖma/ÖÖN/ÖÖma/ÖÖN/ÖÖN
Maßstab	1:100 Datum: 20.03.2011 ANSICHT Nord/West



ANSICHT Süd-Ost

Projekt:	NEUBAU WEINHAUS/WEINHAUS
	Near-Strle 6, Bismarck
Planer:	Sprecht
Architekt:	Dipl.-Ing. M. Baur
	Strle 6, 1020 Wien
Geometrie:	DIN EN ISO 10303-21
Version:	1.000/01.000 20.01.2011 ANSICHT Süd-Ost

**B E S C H L U S S**  
**der Gemeindevertretung**

- öffentlich -

- Einreicher: Verwaltung
- Beraten im: Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 25.08.2020  
Hauptausschuss am 08.09.2020
- Beschlusstag: 06.10.2020
- Beschluss-Nr.: 25/10/2020
- Betreff: Neugestaltung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
- Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 KitaG ab 01.01.2020 mit dem Landkreis Dahme-Spreewald einzugehen.
- Begründung: Durch rechtliche Präzisierungen der zu übertragenen Aufgaben des Landkreises (Leistungsverpflichteter) an die Gemeinde (Leistungserbringer) wurde eine Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Mit Abschluss des ÖRV werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des §1 KitaG von dem Leistungsverpflichteten an den Leistungserbringer übertragen. Durch die Aufgabenwahrnehmung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher zukünftig seitens des Leistungsverpflichteten zu vergüten ist. Da der bisherige ÖRV eine solche Regelung nicht vorsah, wurde dies im jetzigen Vertrag angepasst. Mit dieser Vertragserarbeitung befassten sich Bürgermeister und Mitarbeiter von Verwaltungen des Landkreises. Der vorliegende Vertrag wurde am 12.08.2020 im Jugendhilfeausschuss und am 19.08.2020 im Kreisausschuss beraten sowie am 02.09.2020 im Kreistag beschlossen.

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.GV: 19  
Anwesend:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:  
Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV  
ausgeschlossen: /

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

fi.

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG**

**- öffentlich -**

- Einreicher: Kämmerei/Hauptamt
- Beraten im: Finanzausschuss am 24.08.2020  
Gesundheits- und Sozialausschuss am 25.08.2020
- Beschlusstag: 06.10.2020
- Beschluss - Nr.: **26/10/20**
- Betreff: Zusage Ko-Finanzierung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus für die Förderperiode 2021 - 2028
- Beschlussvorlage: Die Gemeindevertretung beschließt die Ko-Finanzierung für das Mehrgenerationenhaus und unterstützt die Arbeit des Mehrgenerationenhauses in Form einer Sachleistung in Höhe von 24.784 EUR jährlich für den Förderzeitraum 2021 – 2028. Diese Sachleistung entspricht der kostenfreien Zurverfügungstellung des Grundstückes in Bestensee, Waldstr. 33, auf dem sich das Mehrgenerationenhaus befindet.
- Begründung: Die Gemeindevertretung unterstützt die Arbeit des ALV, um mithilfe des Mehrgenerationenhauses dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Bestensee lebenden Menschen zu schaffen. Der ALV kann über das Bundesprogramm bis zu 40.000 EUR jährlich für Projekte auf Ausgabenbasis erhalten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Bestensee eine Ko-Finanzierungszusage in Höhe von insgesamt 10.000 EUR jährlich abgibt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses muss die gesamte Programmlaufzeit von 8 Jahren umfassen. Die Ko-Finanzierung kann auch als Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.
- Abstimmungsergebnis:
- |  |    |
|--|----|
| Anzahl der stimmberech. Mitgl. d. GV:  | 19 |
| Anwesend:  |    |
| Ja-Stimmen:  |    |
| Nein-Stimmen:  |    |
| Stimmenenthaltungen:   |    |
| von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf<br>des Landes Brdbrg. ausgeschlossen: | /  |

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG**

**- öffentlich -**

- Einreicher: Kämmerei
- Beraten im: Finanzausschuss am 24.08.2020  
Gesundheits- und Sozialausschuss am 25.08.2020  
Bauausschuss am 26.08.2020
- Beschlusstag: 06.10.2020
- Beschluss - Nr.: **27/10/20**
- Betreff: Förderung des sozialen Wohnungsbaus in der Gemeinde Bestensee
- Beschlussvorlage: Die Gemeindevertretung beschließt zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus das Erstzugriffsrecht für den Kauf der Liegenschaft in der Motzener Str. 3/3A (Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497, 498 und 499) beim Bundeseisenbahnvermögen wahrzunehmen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt ein Konzept vorzulegen, wie die betreffende Liegenschaft im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus entwickelt werden kann.
- Begründung: Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beabsichtigt das Objekt in der Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497, 498 und 499 (Anschrift: 15741 Bestensee, Motzener Straße 3/3a) zu veräußern. Die Gemeinde erhält vom BEV das Erstzugriffsrecht im Rahmen einer sog. verbilligten Abgabe. Bedingung hierfür ist, dass die Gemeinde das o.g. Objekt zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus entsprechend der Handlungsanweisung zur sinngemäßen Anwendung der BImA Verbilligungsrichtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken des BEV (HVerbR-BEV) verwendet.
- Die Gemeinde Bestensee behält sich somit das Recht vor, mit dieser zukunftsorientierten Richtungsentscheidung seinen Teil dazu beizutragen, um Wohnungsmangel, insbesondere für die Bevölkerungsgruppen (z.B. kinderreiche Familien, junge Ehepaare, ältere Menschen, Behinderte), die bei den bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf einem rein marktwirtschaftlichen Wohnungsmarkt keinen angemessenen Wohnraum erhalten könnten, durch das Angebot an relativ preisgünstigen Wohnungen, zu bekämpfen.

Mit dem Erstzugriffsrecht bekommt die Gemeinde die einmalige Chance, die Liegenschaft für den sozialen Wohnungsbau in Kombination mit öffentlicher Infrastruktur, z.B. Rathaus o.ä., zu entwickeln. Die Nutzung von Teilflächen für den sozialen Wohnungsbau und Teilflächen mit anderer Nutzungsart ist lt. HAVerbR-BEV möglich.

Nimmt die Gemeinde ihr Erstzugriffsrecht nicht wahr, wird die Liegenschaft durch das BEV meistbietend auf dem Markt angeboten.

Abstimmungsergebnis :

Anzahl der stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf des Landes Brdbg. ausgeschlossen:	/

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

## BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : außerordentlicher Bauausschuss am 30.09.2020

Beschluss-Tag : 06.10.2020

Beschluss-Nr. : 28.10/20

Betreff : Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken  
der Gemeinde Bestensee  
(Bestenseer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt  
den Erlass der Satzung zum Schutz der Bäume und  
Hecken der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz i. d.  
F. v. 16.09.2020. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die  
Baumschutzsatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Begründung : Die Gemeinde Bestensee hat sich zum Ziel gestellt, den Schutz  
der Bäume und Hecken wesentlich zu verbessern, diese zu  
erhalten, zu pflegen und zu bewahren.  
Zudem sind angemessenere Ersatzmaßnahmen zu leisten.

### Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :  
Anwesend :  
Ja-Stimmen :  
Nein-Stimmen :  
Stimmenthaltungen :  
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen :

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Anlage : Baumschutzsatzung , Stand 16.09.2020

Baumarten		Wuchshöhe in m
<b>Bäume 1. Ordnung</b>		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	bis 30 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	20-25 m
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie	>20 m
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	>20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	8-22 m
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	>20 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	>20 m
<i>Liriodendron tulpifera</i>	Tulpenbaum	>20 m
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	>20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	25-30 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-35 m
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Flügel-Nuss	>20 m
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	>20 m
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	>20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	20-35 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	30-35 m
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	>20 m
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	>25 m
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde	30-40 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	20-30 m
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	>20 m
<i>Tilia platyphyllus</i>	Sommer-Linde	>30 m
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde	25-30 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	bis 30 m
<i>Ulmus hollandica</i>	Bastard-Ulme	25-30 m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	15-25 m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	25-30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	10-30 m
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Graue Douglasie	>20 m
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer	>20 m
<i>Abies alba</i>	Weißtanne	>20 m
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	>20 m
<i>Abies grandis</i>	Riesen-Tanne	>20 m
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	>20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	10-20 m

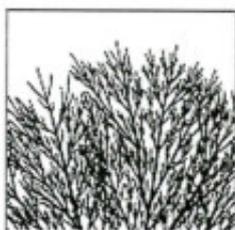
Baumarten		Wuchshöhe in m
<b>Bäume 2. Ordnung</b>		
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle	bis 20 m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	18-20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	5-15 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-15 m
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie	bis 20 m
<i>Celtis australis/occidentalis</i>	Zürgelbaum	bis 20 m
<i>Quercus libani</i>	Libanoneiche	bis 20 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10-15 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	bis 20 m
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	bis 20 m
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	bis 15 m
<i>Crataegus laevigata</i>	zweigrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn	5-7m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	bis 20 m
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle	10-15 m
<i>Nyssa sylvatica</i>	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
<i>Phellodendron amurense var. Sachalinense</i>	Amur-Korkbaum	15-25 m
<i>Tsuga canadensis</i>	Hemlock-Tanne	bis 15 m
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe	bis 15 m
<b>Bäume 3. Ordnung</b>		
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
<i>Morus alba</i>	Weiße Maulbeere	bis 15 m
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild-Birne	8-15 m
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	bis 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	bis 10 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	8-10 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	bis 15 m
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche	5-10 m
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	7-10 m
<i>Acer buergerianum</i>	Dreispitz-Ahorn	10-15 m
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenesche	bis 14 m
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

## Heimische Heckenpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Acer campestre *)Keine Sorten</b>	Feld-Ahorn
<b>Buxus sempervirens *)Keine Sorten</b>	Buchsbaum
<b>Carpinus betulus</b>	Hainbuche
<b>Cornus mas *)Keine Sorten</b>	Kornelkirsche
<b>Corylus avellana *)Keine Sorten</b>	Haselnuss
<b>Crataegus monogyna *)Keine Sorten</b>	Eingrifflicher Weißdorn
<b>Euonymus europaeus *)Keine Sorten</b>	Europäisches Pfaffenhütchen
<b>Fagus sylvatica *)Keine Sorten</b>	Rot-Buche
<b>Ilex aquifolium *)Keine Sorten</b>	Stechpalme, Hülse
<b>Ligustrum vulgare *)Keine Sorten</b>	Liguster
<b>Prunus spinosa</b>	Schlehe
<b>Rhamnus cathartica</b>	Kreuzdorn
<b>Taxus baccata *)Keine Sorten</b>	Eibe
<b>Viburnum opulus</b>	Gemeiner Schneeball

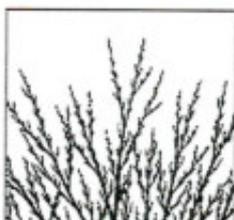
## Vitalitätsstufen

**Vitalitätsstufe 0:** Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in artypischer Länge und Farbe erkennbar.



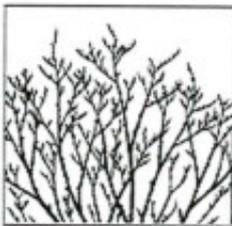
Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

**Vitalitätsstufe 1:** Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießern befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



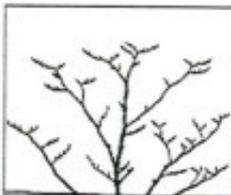
Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

**Vitalitätsstufe 2:** merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztriebbildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

**Vitalitätsstufe 3:** stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den gröberen, stärkeren Ästen erhalten.

## Entwurf , Stand 16.09.2020 , Änderungen nach der Beratung vom 15.09.2020

### Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBAumSchS)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt auf ihrer Sitzung am \_\_. .20 aufgrund des § 22 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1328) i. V. m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Baumschutzsatzung :

#### § 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Satzung ist es, Bäume und Hecken, die nach Maßgabe derselben geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken (Hecken ab 4 m<sup>2</sup> Grundfläche und 160 cm Höhe) in ihrem Geltungsbereich
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - c) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
  - d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
  - e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion sowie Lärm
 unter Schutz zu stellen.
- (3) Die geschützten Bäume und Hecken sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung sind beplante und unbeplante Innenbereiche gem. § 34 BauGB sowie verbindliche Bauleitplanungen (z. B. Bebauungspläne) in der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  - b) für Außenbereiche gem. § 35 BauGB (hier gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises

- Dahme-Spreewald),
- c) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet liegt,
  - d) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne auskragende Gebäudeteile, wie z.B. Balkone,
  - e) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
  - f) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
  - g) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
  - h) Bäume auf Friedhöfen,
  - i) Bäume auf Gebäuden, soweit nicht durch einen Bebauungsplan dort festgesetzt.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume und Hecken in den Geltungsbereichen dieser Satzung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind
  - a) Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und Robinien, Pappeln und Weiden mit einem Stammumfang ab 120 cm,
  - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
  - c) Hecken ab 4 m<sup>2</sup> Grundfläche und 160 cm Höhe heimischer Arten nach Anlage 1 von mindestens 2 m Höhe,
  - d) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.
- (3) Nicht geschützt sind Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*), Lebensbäume (Gattung *Thuja*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Obstbäume mit einem Stammumfang von weniger als 60 cm, Fichten (Gattung *Picea*), amerikanische Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und tote Bäume.
- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
  - a) Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
  - b) Alleebeständen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 und 30 Absatz 2 BNatSchG und §§ 17 und 18 BbgNatSchAG.
- (6) Sollen geschützte Landschaftsbestandteile im Zeitraum vom 01. März bis 30. September gefällt werden, ist bei der Gemeinde Bestensee eine Befreiung gem. BNatSchG zu beantragen.

### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, gem. § 3 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

- (2) Für die Durchführung artgerechter Pflegemaßnahmen können Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Bestensee einen formlosen schriftlichen Antrag auf finanzielle Zuschüsse stellen (z. B. bei Bäumen mit ortsbildprägender Wirkung). Die Ausreichung finanzieller Zuschüsse erfolgt nach Empfehlung des Bauausschusses der Gemeinde.

### **§ 5 Verbotene Handlungen**

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten. Die Verbote werden in Absatz 2 näher bestimmt.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere
- a) die Befestigung des Wurzelbereiches,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
  - c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
  - d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
  - e) das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautmitteln), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

- (1) Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:
- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen; die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise (z.B. Fotos) zu dokumentieren;
  - b) Fachgerechte<sup>1)</sup> Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z. B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte;
  - c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang < 15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern;
  - d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind;
  - e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen und Verkehrsleiteinrichtungen;
  - f) Maßnahmen auf Grünflächen und Erholungsflächen der Gemeinde Bestensee, an öffentlichen Straßen, an Grundstücksgrenzen und an sonstigen öffentlichen Anlagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Rückschnitte im Zuge der Freihaltung öffentlicher Verkehrsflächen und des Lichttraumprofiles.
- (2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

### **§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind vorzugsweise im amtlichen Lageplan (alternativ in einem Gehölzbestandsplan) die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und Hecken mit Standort, Baumart,

Stammumfang und ggf. mit einer Flächensignatur einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §§ 3 und 5 dieser Satzung an die Gemeinde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

### **§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach §§ 6 und 7 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

- ein Laubbaum als Standard-Baumpflanzware, Hochstamm mittlerer Baumschulqualität mit Stammumfang von 12 bis 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe,
- ein Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität mit 150-175 cm Höhe, oder
- 5 laufende Meter Hecke heimischer Art je Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit Höhe 120 – 150 cm .

In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gemäß Anlage 3 und einem höheren Stammumfang der Ersatzpflanzung (16 bis 18 cm), mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzungen bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25%, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50% und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75%. Hecken sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 für Bäume und Anlage 2 für Hecken dieser Satzung gelistet.

Sind die gepflanzten Bäume oder Hecken bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage und nach Maßgaben der gemeindlichen Genehmigung zu realisieren.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes, mindestens jedoch 500 Euro je Baum zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.
- (5) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen zu verwenden.

### **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er vorrangig zur Ersatz-

pflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 67 des BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.
- (4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzungen oder der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens<sup>33)</sup> für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt, deren weiteres Wachstum beeinträchtigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Anzeigepflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt,
  - c) den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 30 Tage zur Kontrolle bereithält,
  - d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzehntausend Euro geahndet werden.  
Ordnungswidrigkeiten gemäß dieser Satzung werden mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,00 Euro geahndet.

### **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 5 bis 8 des Brandenburgisches Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Diese sind insbesondere
  - a) Name, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
  - b) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstücks,
  - c) Anschrift und Lage des zu schützenden Baumes.

- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der Gemeinde Bestensee personenbezogene Daten übermittelt werden von:
- a) Grundstückseigentümern,
  - b) örtlichen Naturschutzverbänden,
  - c) den Polizeibehörden,
  - d) dem Einwohnermeldeamt,
  - e) den Ordnungsämtern,
  - f) den Bauämtern und
  - g) den Umweltämtern.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend der § 6 und 8 des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes übermittelt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.6.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestensee, den . . .2020

.....  
Bürgermeister

<sup>7)</sup> zu beachten sind die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) - Baumpflege“ in der jeweils aktuellen Fassung; die ZTV- Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit

<sup>8)</sup> nach Methode Koch durch einen Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

**B E S C H L U S S**  
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Beraten im: Tischvorlage

Beschluss – Tag: 06.10.2020

Beschluss – Nr.: 29/10/20

Betreff: Ausschreibung des gemeindeeigenen Grundstückes in der  
Neubrücker Straße 16 im Ortsteil Pätz

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt das  
gemeindeeigene Grundstück in der Neubrücker Straße 16,  
Flurstück 569 der Flur 4 der Gemarkung Pätz, öffentlich zur Vergabe in  
Erbbaupacht auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt mit der  
Bedingung, das Grundstück für soziale Zwecke, insbesondere für die  
Seniorenpflege, zu nutzen.

Die Ausschreibung erfolgt zu dem durch einen öffentlich bestellten und  
vereidigten Sachverständigen zu ermittelnden Verkehrswert bzw. zu  
dem auf der Grundlage des Verkehrswertes errechneten Erbbauzinses.

Begründung: Das seit mehreren Jahren ungenutzte gemeindeeigene Grundstück in der  
Neubrücker Straße 16 soll zur Nutzung für altersgerechtes und betreutes  
Wohnen ausgeschrieben werden.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:  
Anwesend:  
Ja - Stimmen:  
Nein - Stimmen:  
Stimmenthaltungen:  
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen:

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

**B E S C H L U S S**  
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Beraten im: Tischvorlage

Beschluss – Tag: 06.10.2020

Beschluss – Nr.: 29/10/20

Betreff: Ausschreibung des gemeindeeigenen Grundstückes in der  
Neubrucker Straße 16 im Ortsteil Pätz

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt das  
gemeindeeigene Grundstück in der Neubrucker Straße 16,  
Flurstück 569 der Flur 4 der Gemarkung Pätz, öffentlich zum Verkauf  
auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt mit der Bedingung, das  
Grundstück für soziale Zwecke, insbesondere für die Seniorenpflege, zu  
nutzen.

Die Ausschreibung erfolgt zu dem durch einen öffentlich bestellten und  
vereidigten Sachverständigen zu ermittelnden Verkehrswert.

Begründung: Das seit mehreren Jahren ungenutzte gemeindeeigene Grundstück in der  
Neubrucker Straße 16 soll zur Nutzung für altersgerechtes und betreutes  
Wohnen ausgeschrieben werden.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:  
Anwesend:  
Ja - Stimmen:  
Nein - Stimmen:  
Stimmenthaltungen:  
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen:

Quasdorf  
Bürgermeister

Rubenbauer  
Vorsitzende d. Gemeindevertretung



**Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung in der Gemeinde Bestensee**

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	Sitzung am 06.10.2020	zum Beschluss

**Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der genannten Richtlinie in folgenden Punkten:

- Punkt 1.3: In Satz 1 sollen nach dem Wort „Brauchtumspflege“ die Worte „15 Bestensee“ eingefügt werden.
- Punkt 1.4: In Satz 1 sollen die Worte „mit Sitz in Bestensee“ gestrichen werden.
- Punkt 1.6: In Satz 2, zweiter Anstrich wird das Wort „Rauchwaren“ in „Raucherwaren“ geändert.
- Punkt 2.1: In Satz 1 ist der „31.03.“ durch den „31.10.“ zu ersetzen. Satz 2 wird gestrichen.

**Begründung:**

Zu Punkt 1.3:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur solche Projekte gefördert werden, die der Gemeinde Bestensee und Pätz dienen.

Zu Punkt 1.4:

Bisher konnten Vereine, welche nicht im Vereinsregister Bestensee eingetragen sind keine Förderung erhalten. Es gibt jedoch Vereine, welche ihren Hauptsitz nicht in Bestensee haben und sich für die Heimat- und Kulturpflege in unserer Gemeinde engagieren (z.B. Naturschutzgruppe Pätz). Wir möchten, dass Projekte solcher Gruppen ebenfalls gefördert werden.

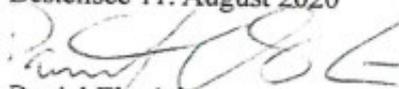
Zu Punkt 1.6.:

Korrektur eines Rechtschreibfehlers. (Rauchwaren stehen für Pelze.)

Zu Punkt 2.1:

Im Jahr 2019 aber auch im aktuellen Jahr hat sich abgezeichnet, dass nach dem 31.03. des jeweiligen Förderjahres Anträge durch unsere Vereine in Bestensee und Pätz gestellt werden. Über diese Anträge konnte bisher nur beraten werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorlag. Wir vertreten die Auffassung, dass unsere Vereine auch nach dem 31.03. des jeweiligen Jahres kurzfristig geplante Projekte umsetzen können und sollen. Diese Projekte sollen gleichermaßen gefördert werden, wie Projekte für die vor dem 31.03. die Förderung beantragt wurde.

Bestensee 11. August 2020

  
Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender WIR!

POSTEINGANG

24. SEP. 2020

Gemeinde Bestensee



**WIR! Fraktion**

in der Gemeindevertretung Bestensee

**Errichtung eines Aktivparks Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstr. s. g. „Dreiecksfläche“**

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	Sitzung am 06.10.2020	zum Beschluss

**Antrag auf Errichtung eines Aktivparks (Spielplatz für jung und alt)**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Ortsentwicklungsausschuss mit der Planung und Entwicklung eines Aktivparks (Spielplatz für Jung und Alt) für alle Altersgruppen. Die Bürger sind an der Planung in geeigneter Weise zu beteiligen. Die Planung sowie auch die Entwicklung des Aktivparks sollen im Rahmen des Ende dieses Jahres ausgeschriebenen Ortsentwicklungskonzepts priorisiert werden. Das Gelände Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstraße s. g. „Dreiecksfläche“ soll in der Planung und Standortsuche berücksichtigt werden. Durch das Bauamt sollen in Kombination mit den Ergebnissen des Ortsentwicklungskonzepts dem Gesundheits- und Sozialausschuss Vorschläge unter Berücksichtigung der Grunddienstbarkeiten bis zum Jahr 2022 vorgelegt werden.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Übernahme weniger genutzten Spiel- und Sportgeräte vom Schulhof in den Aktivpark geprüft werden, um eine bessere Nutzung dieser Geräte zu ermöglichen.

**Begründung:**

Durch den stetig steigenden Zuzug an neuen Bürgerinnen und Bürgern nach Bestensee, darunter unter anderem auch einer Vielzahl junger Familien gibt es in der Gemeinde Bedarf für einen Aktivpark-/ Spielplatz. Die favorisierte Fläche bietet sich hierfür an, da sie sich für viele auf Grund der Nähe zur Grundschule Bestensee auf dem direkten Schulweg befindet. Der Aktivpark soll zugleich Begegnungsstätte aller Altersgruppen sein. Die Mittel für die Umsetzung sollen in den Haushalt 2021/22 eingestellt werden.

Bestensee 24. September 2020

Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender WIR!

**Tischvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und  
Sozialwesen, Bildung, Kultur und Sport  
Am 25.08. 2020, 18:30 Uhr**



**Fraktion der CDU Bestensee/ Pätz  
In der Gemeindevertretung**

**Betrifft:** Zubereitung des Mittagssessen in der Mensa für die Kinder in den Kindertagesstätten in Bestensee und Pätz und für die Schüler in der Grundschule in Bestensee

Gremium: Gemeindevertretung  
Sitzungstermin: 06.10. 2020

**Antrag**

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag an die Verwaltung zu prüfen, ob die derzeitige Essensversorgung ausgewogen, abwechslungsreich, gesundheitsförderlich und dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) –siehe Anlage- entspricht oder ob es besser wäre, das Essen vor Ort unter Einbeziehung lokaler Produkte nach dem Standard der DGE herzustellen. sollte untersucht werden, ob die technischen und hygienischen Voraussetzungen für die Herstellung der Verpflegung vorliegen und welche Auswirkungen diese Umstellung auf die Herstellungskosten hätten.

**Begründung**

Beim Bau der neuen Mensa wurden bereits die Voraussetzungen (Stromversorgung, Fettabscheider, Belüftung usw.) geschaffen, um das Mittagssessen „vor Ort“ herstellen zu können.

Für die Kinder und die Eltern wäre es an der Zeit, dieses „Projekt“ baldmöglichst umzusetzen.

Die Anlage enthält wichtige ernährungswissenschaftliche und organisatorische Hinweise, die bei der Planung und Ausschreibung unbedingt berücksichtigt werden sollten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Weißlau'.

Dr. Claus Weißlau  
Fraktionsvorsitzender

## Vorteile Gesunder Verpflegung mit teilweiser vor Ort- Produktion

Kindern sollte eine ausgewogene, abwechslungsreiche Verpflegung mit einem gesundheitsfördernden Beitrag angeboten werden. Um dies zu erreichen bietet die Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (kurz: DGE) einen Standard an, der den verschiedenen Institutionen (Einrichtung, Caterer) als Orientierungshilfe dient. Dieser ist sowohl für die Verpflegung in Kindertagesstätten als auch für die Schulverpflegung erarbeitet worden.



Um eine Ernährung mit einem hohen Nährstoffgehalt zu gewährleisten, sollte man verschiedene Bereiche berücksichtigen. Dazu gehört die Produktion, Zubereitung, Lebensmittelauswahl und auch die Rahmenbedingungen zur Lieferung sowie die Qualifizierung von Caterern mit einbeziehen. Weiterhin sollte man bedenken, dass der Konsum von Speisen in unterschiedlichen Altersstufen immer anders wahrgenommen wird und auch die Menge der Komponenten eine entscheidende Rolle spielt.

Die Kooperation aller an der Verpflegung Beteiligten stellt dabei eine wichtige Aufgabe dar. Denn nur, wenn Kommunikation zwischen Einrichtung (Schule/Kita), Caterer, Kinder und Eltern funktioniert, kann auch die Verpflegung alle zufrieden stellen. Kinder legen Wert auf bekannte Speisen, haben aber auch den Drang neue Speisen kennenzulernen, das kann über Projektarbeit entstehen.

Um eine möglichst gesunde Ernährung zu gewährleisten, sollten besonders empfindliche Lebensmittel am Ort des Verzehrs zubereitet werden. Da es bei vielen Lebensmitteln aufgrund von langen Transportwegen oder längeren Standzeiten zu einem Qualitäts- aber auch Vitamin- und Mineralstoffverlust kommt. Wenn für die Weiterverarbeitung/ teilweise Zubereitung von Kindergarten- und Schulessen die Nutzung einer Ausgabestelle mit räumlichen optimalen Ausgangsbedingungen in Frage kommt, sollte man diese sinnvoll nutzen um die Verluste zu vermeiden. Hohe Qualitätsverluste machen sich unter anderem bei Eierkuchen, panierte Produkte, aber auch im Obst und Gemüsebereich bemerkbar. Dem entgegenwirken kann man durch die Nutzung eines Kombidämpfers an der Ausgabestelle, so dass ein nährstoffschonendes Garen mit kurzen Standzeiten ermöglicht wird. Die zeitnahe Produktion zur Ausgabezeit ist besonders bei hitzeempfindlichen Vitaminen von Vorteil.

Mit Verlusten muss man dann besonders bei den Vitaminen B1, C und Pantothensäure rechnen. Zum Beispiel Vitamin B1 benötigen wir für den Energiestoffwechsel und das Nervensystem, enthalten ist es in Vollkornprodukten und auch im Gemüse. Der Verlust von Vitamin C durch Kochen liegt bei ca. 50%, beim Dünsten nur ca. 20%. Vitamin C spielt eine wichtige Rolle bei der Optimierung des Immunsystems, zur Unterstützung der Eisenaufnahme.

Beispiel für den Vitamin C- Gehalt von Kartoffeln: roh 17 mg/100g; gekocht 9 mg/100g; gedünstet 13,6mg/100g

Tabelle 1) Umsetzung der D-A-CH-Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr in der Mittagsverpflegung (Angaben pro Tag, PAL 1,626)

	bis unter 4 Jahre	4 bis unter 7 Jahre
Energie (kJ)	1300	1600
Energie (kcal)	320	380
Protein (g)	16	19
Fett (g)	11	13
Kohlenhydrate (g)	39	47
Ballaststoffe (g)	3	4
Vitamin E (mg)	2	2
Vitamin B1 (mg)	0,2	0,2
Folat (µg)	30	35
Vitamin C (mg)	6	6
Calcium (mg)	150	188
Magnesium (mg)	20	30
Eisen (mg)	2	2

© DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder S. 16/ Tabelle

Die Empfehlung für den Vitamin C- Gehalt im Mittagessen für ältere Kita Kinder liegt bei 6 mg Vitamin C. Dieses kann auch mit kochen erreicht werden, aber hier außen vor gelassen in der Rechnung wurde jetzt der Vitaminverlust aufgrund von Lagerung.

Für Produkte mit weniger sensiblen Lebensmitteln, wo ein Kochen, Braten, Schmoren nicht umgangen werden kann oder der geschmackliche Vorteil in der Großproduktion liegt, ist die Zubereitung auch in der Großküche geeignet/ möglich. Dazu gehören Braten, Eintöpfe, Milchreis und auch Soßen.

Die Tabelle 1 „Umsetzung der D-A-CH- Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr“ zeigt die Energieträger und Nährstoffe an, die bei einer DGE-PREMIUM Zertifizierung dringend erreicht werden müssen. D.h. die Nährwerte müssen im Durchschnitt bei einer Verpflegung von 20 Tagen in der Mittagsmahlzeit in der berechneten Mahlzeit vorhanden sein. Um dies zu ermöglichen sollte auf eine nährstoffschonende Zubereitung, mit guter Lagerung und optimalen Möglichkeiten zur Kühlung geachtet werden. Dafür ist es notwendig Kühlketten einzuhalten und auch Kaltspeisen so zentral wie möglich an der Betreuungs- / Bildungseinrichtung zuzubereiten.

Dieses kann mit Hilfe von größeren Kühlmöbeln (mit Tiefkühlmöglichkeiten) geschaffen werden, um auch die Lieferung von Lebensmitteln zur Zubereitung eines Desserts sicherzustellen. So dass zum Beispiel für eine Joghurtspeise alle Rohstoffe wie Joghurt, Früchte (TK-Ware) in die Verteilerküche mitgeschickt oder auch für die Zubereitung eines Salates vor Ort erfolgen kann. Besonders im Bereich Randmahlzeiten also Frühstück oder Zwischenmahlzeiten wäre es ein qualitativ hochwertiger Gewinn, wenn die Vorbereitung/ Fertigstellung erst an der Verteilerstelle erfolgt. Brote zum Frühstück können in solche einer Ausgabestelle frisch vorbereitet werden, wenn gewünscht mit Streichfett geschmiert und Belag separat dazugegeben bzw. Brote auch schon komplett belegt werden ohne große zeitliche Verzögerung. Das zählt natürlich auch für Obst und Gemüse, welches dann erst vor Ort gewaschen und eventuell geschnitten werden müsste. Denn auch bei Obst gibt es nach jedem Waschen, Transport und je nach Schnitttechnik einen Verlust an Vitaminen. Auch der Vorteil die Gruppen können direkt mit dem Ansprechpartner vor Ort abklären, wenn es zum Beispiel einen Tag gibt, an dem die Kinder bei der Vorbereitung des Obstes helfen sollen (gruppenbezogener Umgang/ Lernprozess mit Küchenutensilien wie Messer, usw.). Dafür muss eine entsprechende Lagerkapazität und auch –möglichkeit vorhanden sein.

In der Tabelle 2 sehen sie eine Vorgabe, die zeigen soll, welche Lebensmittelgruppen täglich im Angebot für die Zwischenmahlzeiten verwendet werden sollten und wie die praktische Umsetzung aussehen könnte in Kindertagesstätten.

Tabelle 2) Anforderungen an das Lebensmittelangebot beim Frühstück und in der Zwischenverpflegung

Getreide, Getreideprodukte und Kartoffeln	täglich Vollkornprodukte	Vollkornbrut, hen, Vollkornbrot, Getreideleckerli, Müsli ohne Zuckerzusatz
Gemüse und Salat	täglich	Gemüsetecken, Rohkost, salateller, Brot /Brotchenbelag
Obst	täglich	Obst im Ganzen, geschnittenes Obst, Obstsalat, Müsli mit Obst, Quark/Joghurt mit frischem Obst
Milch und Milchprodukte	täglich	Trinkmilch, Joghurt/Quark, Milch in Müsli
Fette und Öle	Rapsöl bis Standardöl	Krautenspack, Salatdressing, Dips
Getränke	täglich	Salatdressing, Dips Trink , Mineralwasser

§ DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder S.12/ Tabelle 2

Für die Mensaverpflegung wird auch aus diesen Lebensmittelgruppen gewählt mit entsprechenden Anpassungen für die Altersklasse. Daraus ableiten lassen sich viele Varianten für eine Zubereitung in einer Verteilerküche vor Ort. Die Mensa stellt in den höheren Jahrgängen mittlerweile öfters die Verpflegung der Schulkinder sicher, daher sollte

das Angebot dort auch im Hinblick auf eine gesunde, frische Ernährung erstellt werden. Allerdings sollte man beachten, dass ein Mensaangebot nicht die normale Mittagsverpflegung ausbremsen soll, sondern als eine zusätzliche Wahlmöglichkeit darstellt.

Ein weiterer Punkt der Beachtung finden sollte, ist das Zubereiten von Sonderkosten. Heutzutage gibt es in allen Altersstufen Allergien und Unverträglichkeiten, bei denen die gewählten Lebensmittel, die Art der Zubereitung immer entscheidend sind. Jeder Allergie und Unverträglichkeit gilt es, sofern diese vom Arzt bestätigt und erwiesen sind, Beachtung zu schenken. Dabei ist immer zu beachten, dass diese konsequent von einer Fachkraft (Diätkoch, Diätassistent) zu bearbeiten und anzufertigen sind. Grundsätzlich müssen alle Parteien darüber informiert sein, welche Konsequenzen der Verzehr von auslösenden Lebensmitteln und/ oder falscher Zubereitung für das Kind haben kann. Schnittstellen sollten in diesem Bereich so gering wie möglich gehalten werden. Da eine dauerhafte Fehlhandlung hier zur Schädigung des Körpers (darin unterschieden wird in Früh- und Spätfolgen) des Kindes führen kann.

Der weitere Faktor der mittels einer Diätassistenz im Unternehmen Vorteile bringen kann, ist die Ernährungsbildung in jungen Jahren. Kennenlernen von Lebensmitteln mittels Theorie und Praxis; wie zum Beispiel kleine Schulungen zu den verschiedenen Getreidesorten: Wo wachsen diese? Wie wird Getreide geerntet? Wozu benötigt man Getreide? Im Anschluss könnte man dann die Praxis folgen lassen: Geschmackstest verschiedener Brote. Eine Diätassistenz stellt meist eine Schnittstelle zwischen den Bereichen (Einrichtung, Eltern, Kindern, Essensanbieter) dar.

# UNABHÄNGIGEBÜRGERBESTENSEEPÄTZ

## STÄRKSTE FRAKTION DER GEMEINDEVERTRETUNG BESTENSEE

Anträge zum Bauausschuss am 30.09.2020 und zur GVV am 6.10.2020

Bestensee, 27.09.2020

1. Die Fraktion UBBP beantragt, den beigefügten städtebaulichen Vertrag durch die Verwaltung auf seine Rechtssicherheit prüfen zu lassen.
2. Nach Abschluss der Prüfung und der Beseitigung eventueller Mängel, soll dieser Vertrag ohne weitere Verzögerung unterschrieben werden.
3. Die Verwaltung soll prüfen, inwiefern man eine Regressleistung in Form einer Beteiligung an der zweiten Straße von der Behörde erhalten kann, die den Bauantrag genehmigt hat.

### Begründung:

Im Baugebiet „Fischereigelände“ in Bestensee zeigten sich bereits während der Bauphase gravierende Mängel in der logistischen Erschließung. Es fehlt eine zweite Straße für dieses Gebiet!

Um nun endlich zu einer Lösung zu gelangen, muss es eine vertragliche Regelung zwischen dem Bauherren und der Kommune geben.

Die Behörde, die den Bauantrag genehmigt hat, hätte auf eine zweite Straße in dieses Baugebiet mit mehreren hundert Menschen achten müssen! Bei nur einer Straße in das Wohngebiet sind Rettungsdienste und Feuerwehren teilweise nicht in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen und dadurch lebensbedrohliche Situationen entstehen.